



NETZE

Arbeiten im Gleisbereich

Überarbeitung der RRI 132.0118

16.01.2023 | Frankfurt

- **Allgemeine Hinweise** **Folie 4**
- **RRil 132.0118 Grundmodul** **Folie 17**
- **Anpassen bzw. Ändern von
Sicherungsmaßnahmen** **Folie 22**
- **RRil 132.0118A01 Beteiligte** **Folie 25**
- **RRil 132.0118A06 Sperren von Gleisen** **Folie 45**
- **RRil 132.0118A07 Feste Absperrung** **Folie 48**
- **RRil 132.0118A08 Technische Warnsysteme** **Folie 50**
- **RRil 132.0118A10 Fahrten am Beginn der
Annäherungsstrecke erkennen** **Folie 58**

Inhaltsverzeichnis.

- **Sicherungsplan 132.0118V10** **Folie 60**
- **Sicherungsplan 132.0118V11** **Folie 95**
- **Sicherungspläne 132.0118V12 und 132.0118V13** **Folie 105**
- **Sicherungsplan 132.0118V15** **Folie 113**
- **Sicherungspläne 132.0118V16A bis
132.0118V16D** **Folie 116**
- **Verlängerung von Sicherungsplänen** **Folie 118**

RRil 132.0118 Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über die Änderungen in der RRil 132.0118 und gilt für alle Zielgruppen

Die angepasste RRil 132.0118 trat zum 16.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wurde die Version 5.1 des von der DB Netz AG bundeseinheitlichem Digitalen System zur Sicherungsplanung (Sipla Workflow) eingeführt

- Für jede Zielgruppe werden Schulungsunterlagen bereit gestellt
 - WBT für ausführende Unternehmen (zum Abschnitt 1 des Sicherungsplans 132.0118V10)
 - Foliensätze und weiteres Informationsmaterial für Sicherungsunternehmen, interne Beteiligte sowie Sicherungspersonale (für alle Abschnitte des Sicherungsplanes) auf der Homepage des Arbeitsschutzes der DB Netz AG auf der rechten Homepageseite unter Downloads
https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/unternehmen/dienstleister/arbeitsschutz/arbeiten_im_gleisbereich-1368754
- Die Unternehmen leitende Personen haben die Verpflichtung ihre Beschäftigten zu qualifizieren
- Die Neuerungen werden zusätzlich auch im Rahmen der regelmäßigen Fortbildung (FIT) im Jahr 2023 geschult

Zweck und Erfordernis der Anpassung der RRil 132.0118

- ➔ Weiterentwicklungen in der Sicherung von Gleisbaustellen aufnehmen
- ➔ Klarstellung der derzeitigen Inhalte
- ➔ Aufnahme neuer zukünftiger Themen
- ➔ Einarbeitung der Arbeitsanweisungen

Zielsetzung:

- ➔ Erarbeitung eines für alle Zielgruppen anwenderfreundliches Regelwerk
- ➔ schnelles Auffinden von Themen
- ➔ Klare und eindeutige Regelungen

Ein Regelwerk als Hilfsmittel !!!

Neuer Aufbau der RRI 132.0118

Im Grundmodul sind nur noch wenige Inhalte enthalten.

Es gibt für jeden Sicherheitsplan einen Anhang, in dem die Regelungen zielgruppenorientiert enthalten sind

Für jede Sicherheitsmaßnahme gibt es einen Anhang.

In diesen werden die Regelungen und Aufgaben für jede Zielgruppe spezifisch aufgeführt.

Aufbau der Anhänge (außer der Anhänge 01, 09, 11 bis 13):

- Allgemeine Regelungen
- Aufgaben des ausführenden Unternehmens
- Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle
- Aufgaben des Sicherheitsunternehmens und der Sicherungspersonale
- Aufgaben der Sicherheitsüberwachung
- spezielle themenbezogene Themen (so weit erforderlich)

Somit muss jede Zielgruppe nur die Allgemeinen Regelungen und die für sie spezifische Regelungen lesen!



Anhang 01	Aufgaben der an der Sicherungsplanung und -durchführung beteiligter Personen
Anhang 02	Erstellung des Sicherungsplanes 132.0118V10
Anhang 03	Erstellung des Sicherungsplanes 132.0118V11
Anhang 04	Erstellung der Sicherungspläne 132.0118V12 und V13
Anhang 05	bleibt frei (Erstellung des Sicherungsplanes 132.0118V14)
Anhang 06	Sperrungen von Gleisen und Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis
Anhang 07	Sicherungsverfahren Feste Absperrungen
Anhang 08	Sicherungsverfahren Technische Warnsysteme
Anhang 09	Sicherungsverfahren Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke
Anhang 10	Sicherungsverfahren Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke erkennen
Anhang 11	Besondere Sicherungsverfahren und -pläne
Anhang 12	Befähigungsausweis
Anhang 13	Einsatznachweis

Sicherungspläne

Sicherungsmaßnahmen

Sonstiges

Anzahl der Sicherungspläne steigt

Sicherungsplan 132.0118V11
„kleiner Sicherungsplan“
→ Anhang 03

Sicherungsplan 132.0118V12
„Bahnsteigpflegearbeiten“
→ Anhang 04

Sicherungsplan 132.0118V13
„Bahnsteigpflegearbeiten“
im Auftrag von DB Station & Service
→ Anhang 04

Sicherungsplan 132.0118V14
„Vegetationspflege“
→ Anhang 05
bleibt vorerst frei

Sicherungsplan 132.0118V10
„großer Sicherungsplan“
→ Anhang 02

Sicherungsplan 132.0118V15
„FATWS - Verfahren“
→ Anhang 11

Sicherungspläne 132.0118V16 A
bis D „Winterdienstarbeiten“
→ Anhang 11

Anhänge für die möglichen Sicherungsmaßnahmen

Sperren von Gleisen und Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis
→ Anhang 06

Feste Absperrung
→ Anhang 07

Technische Warnsysteme
→ Anhang 08

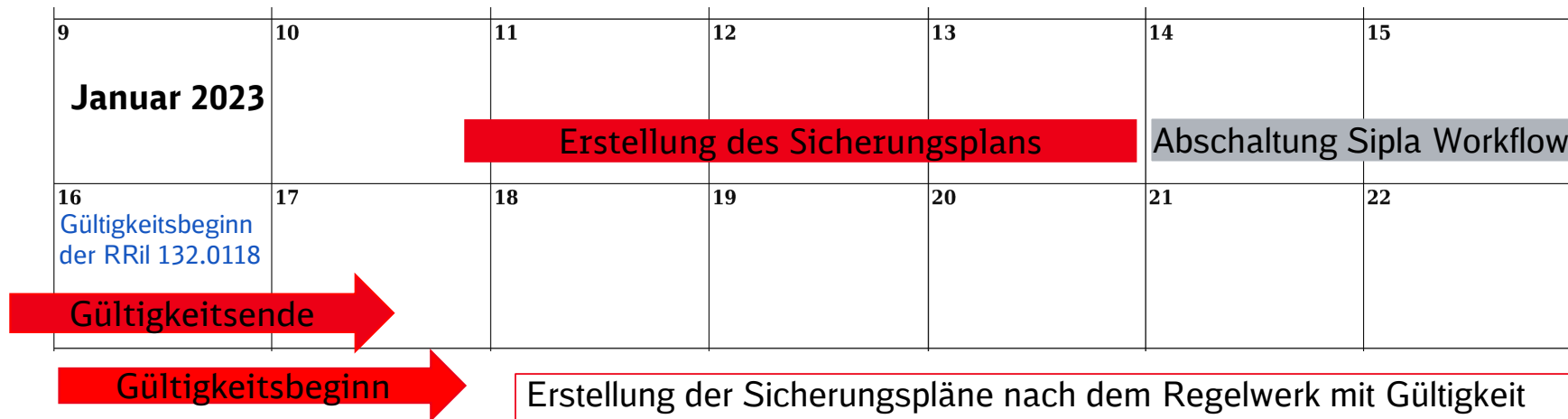
Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke
→ Anhang 09

Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen
→ Anhang 10

Übergangsregelungen

Nutzung der Sicherungspläne

- Sicherungspläne, die bis zum Einführungsdatum erstellt wurden und deren Gültigkeitsende über das Einführungsdatum hinausgeht bzw. deren Gültigkeit erst nach dem Einführungszeitraum beginnt, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des im Sicherungsplan angegebenen Gültigkeitszeitraumes. Wenn in diesen Sicherungsplänen die Sicherungsmaßnahme Sicherungsposten festgelegt wurde ist zu prüfen, ob aufgrund der neuen Regelungen die Sicherungsmaßnahme Sicherungsposten mit Handschalter ausgewählt werden kann.



Erstellung der Sicherungspläne nach dem Regelwerk mit Gültigkeit bis zum 15.01.2023.
 Prüfung, ob bei der Sicherungsmaßnahme Sicherungsposten auf die Sicherungsmaßnahme Sicherungsposten mit Handschalter geändert werden kann.

Übergangsregelungen Nutzung der Sicherungspläne

- Sicherungspläne, deren Erstellung bis einschl. 13.01.2023 im Programm Sipla-Workflow nicht abgeschlossen wurden, werden im bis zu diesem Datum gültigem Vordruck weiter bearbeitet und herausgegeben. In diesen Sicherungsplänen darf das Warnsignal Ro 1 nicht mehr ausgewählt werden. Es darf nur noch das Warnsignal Ro 2 nach den neuen gültigen Regeln angewendet werden.

9 Januar 2023	10	11	12	13	14	15
	Einreichung und Bearbeitung des Sicherungsplans im Workflow				Abschaltung Sipla Workflow	
16 Gültigkeitsbeginn der RRil 132.0118	17	18	19	20	21	22
weitere Bearbeitung im Vordruck 132.0118V03						




Übergangsregelungen Nutzung der Sicherungspläne

- Dauersicherungspläne dürfen gemäß den jeweiligen neuen Regelungen verlängert werden, wenn die Sicherungsmaßnahme Sperrung der Gleise aus Gründen der Unfallverhütung festgelegt wurde.
- Gemäß den Übergangsregelungen können die Vordrucke 132.0118V03, 132.0118V04 und 132.0118V05 bis Ende des Jahres 2025 ihre Gültigkeit behalten sofern es sich um Dauersicherungspläne handelt.
- Ab dem Einführungszeitraum dürfen nur Sicherungspläne gemäß Version 4.0 der RRil 132.0118 eingereicht werden.

Übergangsregelungen - Anwendung des Warnsignals Ro 2 gemäß der neuen Regeln

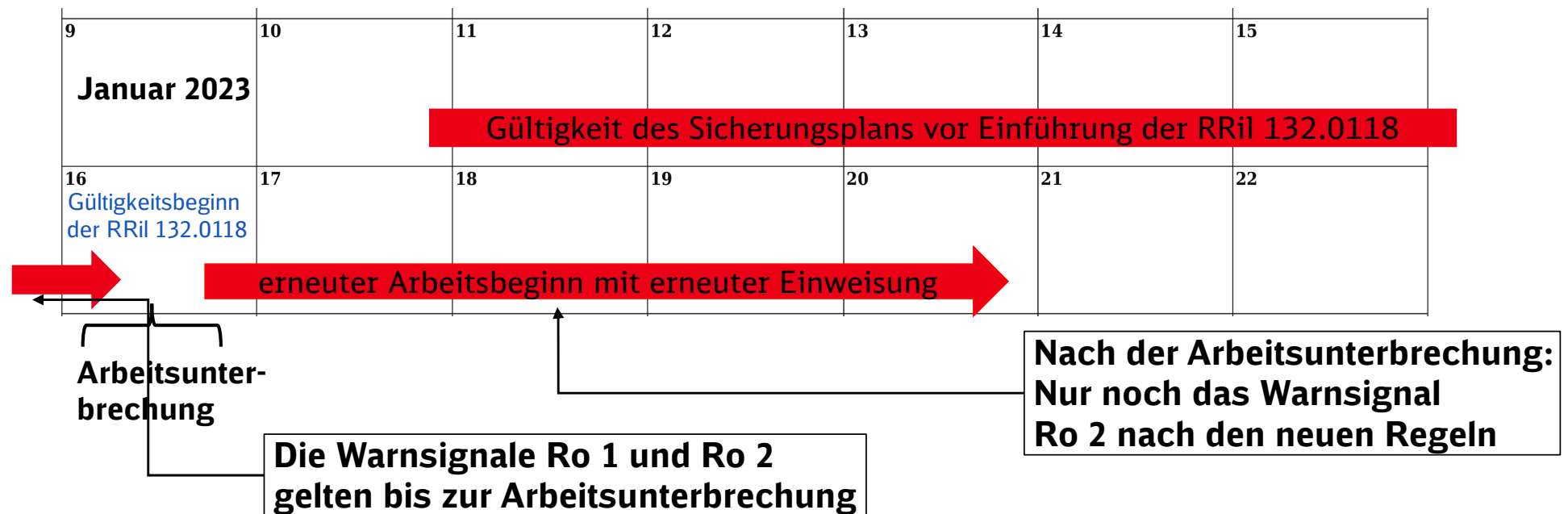
- Wurde in einem Sicherungsplan mit Gültigkeitsdatum vor dem 16.01.2023 das Warnsignal Ro 1 oder Ro 2 ausgewählt und die Arbeiten laufen ohne Unterbrechung über das Einführungsdatum hinaus weiter, wird weiterhin das Warnsignal Ro 1 oder Ro 2 nach den alten Regelungen angewendet.

9 Januar 2023	10	11	12	13	14	15
Gültigkeit des Sicherungsplans vor Einführung der RRil 132.0118						
16 Gültigkeitsbeginn der RRil 132.0118	17	18	19	20	21	22
durchgehend bis über den Gültigkeitsbeginn hinaus 						

Die Warnsignale Ro 1 und Ro 2 gelten weiterhin

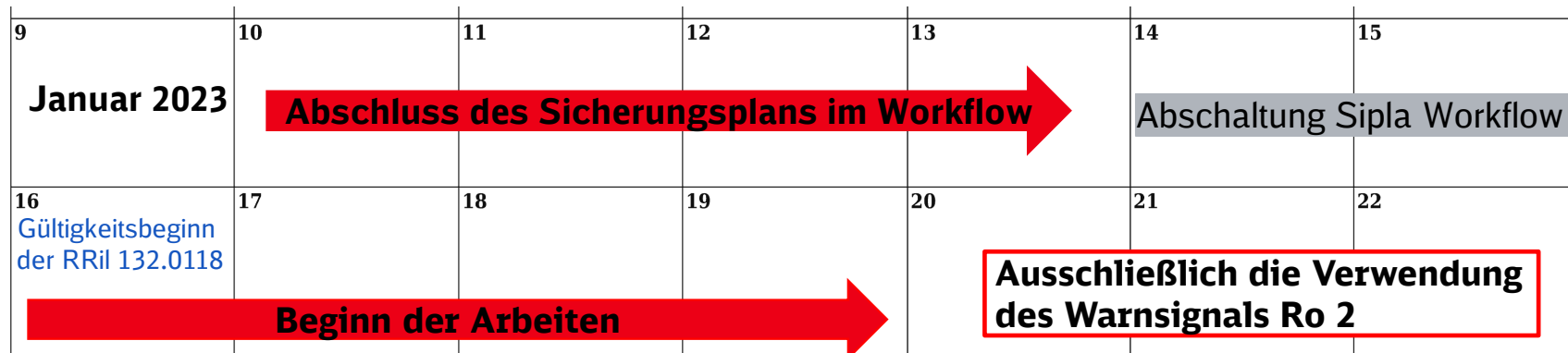
Übergangsregelungen - Anwendung des Warnsignals Ro 2 gemäß der neuen Regeln

- Wurde in einem Sicherheitsplan mit Gültigkeitsdatum vor dem 16.01.2023 das Warnsignal Ro 1 oder Ro 2 ausgewählt und die Arbeiten werden nach dem 16.01.2023 unterbrochen und bei der Wiederaufnahme der Arbeiten ist eine neue Einweisung in die Sicherungsmaßnahme erforderlich, muss nach der Unterbrechung das Warnsignal Ro 2 nach den neuen Regeln der gültigen RRil 132.0118 angewendet werden.



Übergangsregelungen - Anwendung des Warnsignals Ro 2 gemäß der neuen Regeln

- In Sicherungsplänen deren Gültigkeitsbeginn ab dem 16.01.2023 liegen darf bei den Sicherungsmaßnahmen ATWS, TWS oder Sicherungsposten ausschließlich das Warnsignal Ro 2 nach den neuen Regeln angewendet werden.



- Bei der Umstellung der Warnsignale von Ro 1 bzw. Ro 2 der alten Version auf das Warnsignal Ro 2 in der neuen Version handelt es sich um eine Anpassung der Sicherungsmaßnahme. Somit muss die BzS nicht beteiligt werden. Die Umstellung ist im Sicherungsplan zu dokumentieren.

RRil 132.0118 Grundmodul

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über die Änderungen innerhalb des Grundmoduls der RRil 132.0118

Änderungen in der RRil 132.0118


Grundmodul

Abschnitt 2 (5) Kontrollen der Sicherungsmaßnahmen und der Arbeitssicherheit

Kontrollen sollen außerhalb des Gleisbereiches durchgeführt werden

Muss der Gleisbereich betreten werden sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Meldung bei der Sicherungsaufsicht und klären ob die Kontrolle unter der von der BzS festgelegten Sicherungsmaßnahme durchgeführt werden kann
- Ist dies möglich muss eine dokumentierte Einweisung erfolgen (Unterschrift Abschnitt 6)
- Für Wege zur und von der Arbeitsstelle sind die Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheitsplan einzuhalten
- Bei Arbeiten bis zu drei Beschäftigte darf die Gesamtzahl von drei Personen nicht überschritten werden
- Es ist kein Abschnitt 1 eines Sicherheitsplanes erforderlich, jedoch ist eine Beurteilung der Gefährdungen erforderlich

 Grundsätzlich ist bei Baustellenkontrollen durch Personen, welche die Sicherung überwachen und/oder die Bauüberwachung wahrnehmen (etc.) die Erstellung eines Abschnittes 1 eines Sicherheitsplans erforderlich, da dieser Personenkreis eine Tätigkeit nach § 2 (1) DGUV Vorschrift 78 durchführt.

Änderungen in der RRil 132.0118

Grundmodul

Abschnitt 4 Aufgaben und Verantwortung der an der Sicherungsplanung Beteiligten

Im Absatz (1) wird darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten mit der BzS die mögliche Sicherungsplanung abzustimmen ist.

In einer Übersicht werden die grundsätzlichen Aufgaben und Verantwortungen der an der Sicherungsplanung Beteiligten dargestellt.

Sicherungsplan	Anwendungsfälle	Nicht anzuwenden bei
132.0118V10	Bei allen Arbeiten, außer bei regelkonformer Anwendung anderer Sicherungsplanmustervordrucke.	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung des FATWS Verfahrens Arbeiten zur Vegetationspflege, Winterdienst Bahnsteigpflegearbeiten
132.0118V11	Bei Arbeiten von bis zu drei	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von

← Im Absatz (3) befindet sich eine Übersicht der Sicherungspläne mit den jeweiligen Anwendungsfällen

Gefährdungen durch Fahrten für die Beschäftigten beurteilen
Besteht für die Beschäftigten eine Gefährdung durch Fahrten werden die Arbeiten bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle angezeigt. Dabei sind alle Arbeiten und Arbeitsstellen zu berücksichtigen, u.a. Vor- und Nacharbeiten, Lagerplätze, Vorbereitungsplätze sowie der Weg zur und von der Arbeitsstelle.

← Jedes ausführende Unternehmen welches an den Arbeiten beteiligt ist

Arbeiten anzeigen
Die das ausführende Unternehmen leitende Person entscheidet sich je nach Arbeiten und Voraussetzungen mit welchem Sicherungsplanmuster die Arbeiten bei der BzS angezeigt werden. Das Hauptauftragnehmende Unternehmen kann in seiner Anmeldung der Arbeiten bei der BzS die Gefährdungsbeurteilungen der weiteren ausführenden Unternehmen nach Rücksprache einfließen lassen.

← Jedes ausführende Unternehmen, das an den Arbeiten beteiligt ist

Weitere Informationen enthält der Abschnitt 1 der RRil 132.0118A01 „Verantwortung des ausführenden Unternehmens“ sowie die ff. Anhänge

Sicherungsmaßnahme festlegen
Die BzS legt aufgrund der Verkehrssicherungspflicht die Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus Fahrten im jeweiligen Abschnitt des Sicherungsplanes fest.

← BzS

Weitere Informationen enthält der Abschnitt 2 der RRil 132.0118A01 „Verantwortung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)“ sowie die ff. Anhänge

Änderungen in der RRil 132.0118

Grundmodul

Abschnitt 5 Nutzung von mobilen Endgeräten (MEG/EfA) im Gleisbereich

Die Arbeitsanweisung Nutzung von mobilen Endgeräten (MEG) im Gleisbereich wurde in die RRil 132.0118 überführt und um das Endgerät für Alle (EfA) erweitert.

Der Gleisbereich wird bei der Nutzung mobiler Endgeräte für Arbeitszwecke um 0,5 m erhöht.

Werden **Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten** durch die **nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen** gesichert, **darf der Sichernde kein MEG/EfA nutzen:**

- „Beobachten der Annäherungsstrecke“ (Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s [...] sicher erkannt [...]). oder
- „Anzeichen von Fahrten deuten“ (Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet [...]).

Die Benutzung von mobilen Endgeräten bzw. des Endgerätes für Alle für private Zwecke ist im Gleisbereich verboten. Wurde versehentlich ein privates Gespräch angenommen, ist dieses sofort zu beenden und kann danach, wenn der Gleisbereich verlassen wurde, durchgeführt werden

Änderungen in der RRil 132.0118

Grundmodul

Abschnitt 6 Mitgeltende Regelungen/Abkürzungsverzeichnis/Begriffserklärung

Das Verzeichnis der Mitgeltenden Regelungen wurde um ein umfangreicheres Abkürzungsverzeichnis sowie um Begriffserklärungen erweitert.

Die Begriffserklärungen sollen zu einem gemeinsamen Verständnis sowie zu einer Eindeutigkeit des Regelwerkes beitragen.

Änderung ! Anpassen bzw. Ändern der Sicherungsmaßnahme

Änderung oder Anpassung von Sicherungsmaßnahmen

Änderung der Sicherungsplanung:

- Bei einer Änderung der Sicherungsmaßnahme legt die BzS eine neue Sicherungsmaßnahme nach dem RIMINI-Verfahren fest.

Anpassung der Sicherungsplanung:

- Bei einer Anpassung der Sicherungsmaßnahme **bleibt die von der BzS festgelegte Sicherungsmaßnahme bestehen**. Sie wird auf die Bedürfnisse vor Ort angepasst, z.B. durch eine Erhöhung der Anzahl der Warnsignalgeber. Eine Verringerung ist jedoch nicht möglich.
- Der Sicherheitsüberwacher veranlasst die Anpassung von Sicherungsmaßnahmen und stimmt dies mit der Sicherheitsaufsicht bzw. dem Sichernden ab.
- Bei Arbeiten gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 veranlasst das ausführende Unternehmen die Anpassung von Sicherungsmaßnahmen und stimmt dies mit dem Sichernden ab.
- Sind bei Arbeiten gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 mehrere Unternehmen beteiligt müssen alle Unternehmen der Anpassung zustimmen.

Anpassung von Sicherungsmaßnahmen

Eine Anpassung der Sicherungsmaßnahme erfolgt ohne Beteiligung der BzS vor Ort

Beispiele:

- der Einsatz von zusätzlichen Warnsignalgebern, wenn die Wahrnehmbarkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die Anpassung der Geschwindigkeit im Nachbargleis um die Annäherungsstrecke wieder erkennen zu können. (Hinweis: die **betrieblichen Maßnahmen** müssen über den Technischen Berechtigten veranlasst werden)

Eine **Anpassung / Änderung** der Sicherungsmaßnahmen ist im Originalsicherungsplan durch die **Sicherungsaufsicht zu dokumentieren.**

- aus der Dokumentation muss die Mitwirkung der Sicherungsüberwachung und *falls erforderlich* die Abstimmung der Sicherungsüberwachung mit der BzS zu erkennen sein.
- der Eintrag ist mit Datum und Uhrzeit sowie der Unterschrift der Sicherungsaufsicht zu kennzeichnen.

RRi 132.0118A01 Beteiligte

In diesem Abschnitt werden die Änderungen für einzelne Personengruppen dargestellt

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

Inhaltsverzeichnis

01	Aufgaben des ausführenden Unternehmens.....	1
02	Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle	3
03	Sicherungscoordination.....	7
04	Sicherungsüberwachung.....	8
05	Sicherungsunternehmen	11
06	Sicherungsaufsicht.....	13
07	Sicherungsposten/Überwachungsposten	15
08	Absperrposten	17
09	Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§ 6 (1) DGUV Vorschrift 78)	20
10	Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§ 6 (1) DGUV Vorschrift 78) zur Bahnsteigpflegekraft	22

Übernahme der Inhalte aus dem derzeitigen Grundmodul

Erstmals wurden die Aufgaben und Verantwortungen des ausführenden Unternehmens und des Sicherungsunternehmens aufgenommen

Im Abschnitt 1 (1) wurde neu festgelegt, dass die Arbeiten mindestens **20 Arbeitstage** (Mo - Fr ohne Feiertage) **vor Baubeginn** der BzS anzuzeigen sind.

Eine Unterschreitung der Frist von mindestens 20 Arbeitstagen ist bei Maßnahmen zur dringlichen Fehlerbeseitigung und bei Sofortmaßnahmen gemäß Ril 406.1101A01 nach Rücksprache mit der zuständigen BzS zulässig.

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen



Ausführendes Unternehmen - Abschnitt 1 (2) Nutzung eines bundeseinheitlichen digitalen Systems

In diesem Abschnitt wird ausgesagt, dass Sicherungspläne nur im bundeseinheitlichem digitalen System (Sipla Workflow) bei der BzS eingereicht werden dürfen.

Über eine Einreichung in Papierform entscheidet die BzS im Einzelfall.

Zur Eingabe der Daten in das bundeseinheitliche digitale System wird ein persönlicher Zugang benötigt. Dieser wird auf Antrag durch den SiPla-Workflow-Support (SiPla.Workflow@deutschebahn.com) erteilt.

Ausführendes Unternehmen - Abschnitt 1 (3) Auswahl der Sicherungsplanart

Das ausführende Unternehmen muss vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsanalyse durchführen. Aufgrund dieser Analyse entscheidet das ausführende Unternehmen welcher Sicherungsplan zur Anwendung kommen soll.

Das ausführende Unternehmen hat bei der Gefährdungsanalyse die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, den Einsatz von Maschinen und Geräten sowie die Qualifikation und Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen.

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

BzS – Abschnitt 2 (6) Aufgaben der BzS

Die BzS hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über verkürzte Vorlagefrist des Sicherungsplans
- Entgegennahme und Plausibilitätsprüfung des Abschnittes 1 der Sicherungspläne
- Erstellung des Abschnittes 2 der Sicherungspläne
- Weiterleitung des bis zum Abschnitt 2 erstellen Sicherungsplans an das im Abschnitt 2 festgelegte Sicherungsunternehmen bei den Sicherungsplänen 132.0118V10, 132.0118V14, 132.0118V15 und 132.0118V16D. **Zeitgleich erfolgt eine Information des ausführenden Unternehmens über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen.** Die Sicherungspläne 132.0118V11, 132.0118V12, 132.0118V13 und 132.0118V16A bis C werden an das ausführende Unternehmen übersandt.
- Durchführen und Festlegen der Sicherungskoordination gemäß Abschnitt 3 dieses Anhangs

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

- Plausibilitätsprüfung des Abschnittes 3 zu den Abschnitten 1 und 2 bei den Sicherungsplänen 132.0118V10, 132.0118V14, 132.0118V15 und 132.0118V16D. Dokumentation der Plausibilitätsprüfung im Abschnitt 5.1 dieser Sicherungspläne.
Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung werden folgende Angaben geprüft:
 - entspricht die Sicherungsplanung den Angaben des ausführenden Unternehmens und den Vorgaben/ Angaben der BzS im Sicherungsplan (Plausibilitätsprüfung) und der Durchführung der Sicherungsmaßnahme. Dies wird mit der Unterschrift im Abschnitt 5.1 im Sicherungsplan bestätigt
 - ist/sind die Sicherungsaufsicht/en in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse und über den Inhalt des Sicherungsplanes eingewiesen (Abschnitt 4 des Sicherungsplanes)
 - beim Einsatz von ATWS feststellen, ob eine ATWS Planung vorhanden ist. Die Planung ist durch die BzS zu prüfen.
- Durchführung oder Delegation der Aufgaben der Sicherungsüberwachung

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

Im Absatz (6) Aufgaben der BzS des Abschnittes 02 Aufgaben der BzS wird u.a. beschrieben in welchen Fällen eine Aufgabenbündelung von Bau- und Sicherheitsüberwachung zu prüfen ist.

- eine Aufgabenbündelung von Bau- und Sicherheitsüberwachung ist in folgenden Fällen gemäß Anhang 02 nur nach Abstimmung mit der Bauüberwachung und/oder der auftraggebenden Stelle möglich:
 - Baumaßnahmen wurden durch die Organisationseinheit Großprojekte beauftragt
 - Baumaßnahmen unter Beauftragung von mehr als einem EIU
 - wenn die Komplexität der Arbeiten und der Sicherheitsmaßnahme(n), die Ausdehnung der Arbeitsstelle, das angewandte Bauverfahren und die Anzahl der beteiligten Gewerke Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine Aufgabenbündelung nicht möglich ist

Im gleichen Absatz wird auch geregelt unter welchen Bedingungen die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht von einem Bauüberwacher in der Funktion Sicherheitsaufsicht wahrgenommen werden dürfen.

- Bevor die BzS festlegt, dass die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht von einem Bauüberwacher in der Funktion Sicherheitsaufsicht durchgeführt werden, ist eine Abstimmung mit der Bauüberwachung erforderlich. Dies trifft in folgenden Fällen zu:
 - bei einer Sperrung aller Gleise eines Bahnhofes oder Bereiches aus Gründen der Unfallverhütung und/oder aus technischen Gründen
 - bei Arbeiten im Rahmen einer Betriebsruhe (Stellwerke sind nicht besetzt)
 - auf eingleisigen Strecken und der Sicherheitsmaßnahme Sperrung des Gleises aus Gründen der Unfallverhütung und/oder aus technischen Gründen (Hinweis: es darf kein danebenliegendes Gleis vorhanden sein)

Werden die Bau- und Sicherheitsüberwachung von einer Person ausgeführt, werden auch die Funktionen von Sicherheitsaufsicht und Sicherheitsüberwachung in Personalunion durchgeführt und die Person ist nur einem Unternehmen zugehörig.

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen



- Übertragung der Aufgabe der Einweisung des Sicherungsunternehmens in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse. Die Übertragung erfolgt i.d.R. auf die Fachlinie, in deren Auftrag die Arbeiten durchgeführt werden
- fristgerechte Weitergabe des bis zum Abschnitt 5.1 erstellten Sicherungsplanes an das im Abschnitt 2 festgelegte Sicherungsunternehmen bei Arbeiten, zu denen ein Sicherungsplan 132.0118V10, 132.0118V14, 132.0118V15 und 132.0118V16D erstellt wurde. Fristgerecht sind 5 Arbeitstage vor Arbeitsausführung
- Änderungen von Sicherungsmaßnahmen durchführen

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

BzS - Abschnitt 2 (7) Plausibilitätsprüfung

Die BzS darf die Aufgaben der Plausibilitätsprüfung

- an eine OE der DB Netz AG im gleichen Netz
- einem geeigneten Dritten

übertragen.

Wird die Plausibilitätsprüfung von der BzS fremdvergeben, muss diese Stelle über Personen verfügen, die die Funktionsausbildung zum Sicherungsüberwacher erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Fortbildung aufrechtrecht erhalten haben.

BzS – Abschnitt 2 (8) Delegation der Aufgaben der BzS außerhalb der Besetzungszeiten

Die Leitung der BzS kann die Aufgaben der BzS für Zeiten außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten an andere Beschäftigte der DB Netz AG mit den erforderlichen örtlichen und betrieblichen Kenntnissen delegieren.

Diese Beschäftigten müssen die Funktionsausbildung zum Sicherungsüberwacher erfolgreich abgeschlossen und durch die erforderliche Fortbildung aufrechtrecht erhalten haben.

RRil 132.0118 Anhang 01 Aufgaben der an der Sicherungsplanung und – durchführung beteiligter Personen

Die Aufgaben der Sicherungsüberwachung sind im

- Anhang 132.0118A01 – Aufgaben der an der Sicherungsplanung und Durchführung beteiligter Personen, sowie
- in den Anhängen 132.0118A02 bis A05 in Bezug auf die verschiedenen Sicherungspläne und
- in den Anhängen 132.0118A07, 132.0118A10, sowie im 132.0118A08 an zwei Stellen in Bezug auf die dort genannten Sicherungsmaßnahmen beschrieben

	Inhalt Anhang 01	Inhalt Anhang 02	Inhalt Anhang 07
Beispiele	1 Verantwortung des ausführenden Unternehmens	1 Allgemeine Hinweise zur Erstellung des Sicherungsplans	1 Allgemeine Grundsätze
	2 Verantwortung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle	2 Anpassung von Sicherungsmaßnahmen	2 Aufgaben des ausführenden Unternehmens
	3 Synchronisation	3 Dauersicherungspläne	3 Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle
	4 Sicherungsüberwachung	4 Verantwortlichkeiten für einzelne Abschnitte im Sicherungsplan	4 Aufgaben des Sicherungsunternehmens
	5 Sicherungsunternehmen	5 Verantwortlichkeiten des ausführenden Unternehmens	5 Aufgaben der Sicherungsüberwachung
	6 Sicherungsaufsicht	6 Aufgaben des ausführenden Unternehmens	
	7 Sicherungsposten/Überwachungsposten	7 Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)	
	8 Absperrposten	8 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Sicherungsunternehmens	
	9 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§ 6 (1) DGUV Vorschrift 78)	9 Aufgaben der Sicherungsüberwachung	
	10 Sicherungsmaßnahmen bei Bahnsteigpfllegearbeiten		

Aufgaben der Sicherungsüberwachung gemäß RRil 132.0118A01

Abschnitt 4 (4)



Die Sicherungsüberwachung hat folgende Aufgaben (Abschnitt 4 (3)):

- bei den Sicherungsmaßnahmen Sicherungs- und Absperrposten vor Beginn der Durchführung die Übereinstimmung der Sicherungsmaßnahme mit der Sicherungsplanung und dem Regelwerk prüfen.
- bei den Sicherungsmaßnahmen ATWS und FA bis zu Beginn der Arbeiten die regelkonforme Montage prüfen. Dies muss nicht unmittelbar vor Beginn der Arbeiten erfolgen.
- beim Einsatz von ATWS prüfen, ob die technische Funktionsabnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die Dokumentation erfolgt im Vordruck 132.0118V08, der dem Sicherungsplan beizufügen ist.
- beim Einsatz von Fester Absperrung prüfen, ob eine Kopie der bahntechnischen Freigabe des eingesetzten Systems dem Sicherungsplan beigelegt ist

Aufgaben der Sicherungsüberwachung gemäß RRil 132.0118A01

Abschnitt 4 (4)



Die Sicherungsüberwachung hat weitere folgende Aufgaben:

- stichprobenartig die Durchführung der Sicherungsmaßnahme vor Ort überwachen und dies dokumentieren
- ggf. erforderliche Anpassungen von Sicherungsmaßnahmen veranlassen und sich hierzu mit der Sicherungsaufsicht abstimmen
- ggf. erforderliche Änderungen von Sicherungsmaßnahmen veranlassen und sich hierzu mit der BzS abstimmen
- stichprobenartig die Befähigungen und die Einsatzzeit der Sicherungspersonale überprüfen.

Aufgaben der Sicherungsüberwachung gemäß RRil 132.0118A02 Sicherungsplan 132.0118V10



Im Rahmen der RRil 132.0118A02 Abschnitt 9 hat die Sicherungsüberwachung folgende Aufgaben:

- Dokumentation und Bestätigung der Durchführung der Aufgaben im Abschnitt 7 des Sicherungsplanes
- Festgestellte Mängel und Maßnahmen zu deren Beseitigung sind im unteren Teil des Abschnitt 7 zu dokumentieren
- Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die durch die BzS festgelegten Sicherungsmaßnahmen unwirksam sind bzw. werden, sind die Arbeiten einzustellen und eine Änderung der Sicherheitsmaßnahme einzuleiten
- Gleiches gilt bei der Feststellung der Unwirksamkeit durch Beschäftigte oder Sicherungspersonalen

Sicherungsüberwachung wenn die Sicherungsmaßnahme durch die BzS durchgeführt wird



Werden die Sicherungsmaßnahmen von der BzS (das jeweilige Netz) selbst durchgeführt, erfolgt die Sicherungsüberwachung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nach § 3 Absatz 1 ArbSchG.

Findet die Sicherungsüberwachung im Eigenbetrieb nach § 3 Absatz 1 ArbSchG statt, sind **keine Angaben** zur Sicherungsüberwachung **im Sicherheitsplan erforderlich**.

Aufgaben der Sicherungsüberwachung in der RRil 132.0118A07

Feste Absperrung



Im Rahmen des Anhang 07 der RRil 132.0118 - Abschnitt 5, hat die Sicherungsüberwachung folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Wirksamkeit der FA durch Stichproben
- Beim Erkennen von Beeinträchtigungen der Funktionsweise der FA lässt die Sicherungsüberwachung die Arbeiten in diesem Bereich einstellen und veranlasst über die Sicherheitsaufsicht die unverzügliche Instandsetzung

Aufgaben der Sicherungsüberwachung in der RRil 132.0118A10

Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke erkennen

Die Sicherungsüberwachung innehabende Person prüft vor Beginn der Arbeiten und stichprobenartig während der Arbeiten, ob die Sicherungsmaßnahme regelkonform umgesetzt wird.

Dabei achtet sie besonders auf:

- können die Außenposten den Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen
- können sich die Sicherungsposten untereinander hören und sehen
- werden die Warnsignale von den Beschäftigten wahrgenommen
- reagieren die Beschäftigten bei einer Warnung so wie dies durch das Sicherungsunternehmen festgelegt wurde

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten während der Durchführung der Sicherungsmaßnahme:

- Arbeiten einstellen lassen
- ausführendes Unternehmen (Arbeitsaufsicht / Bauleitung) informieren
- Sicherungsunternehmen (Sicherungsaufsicht) informieren
- auf eine Lösung hinwirken
- ggf. Änderung der Sicherungsmaßnahme durch die BzS einleiten.

Unterschriften in den durch die Sicherungsüberwachung zu führenden Unterlagen

Vordruck 132.0118V10 Abschnitt 7 – Aufgaben der Sicherungsüberwachung

- Die Sicherungsüberwachung durchführende Person dokumentiert die Durchführung **ihrer Aufgaben im Abschnitt 7** des Sicherungsplanes und bestätigt die Durchführung mit ihrer Unterschrift.
- Die Dokumentation muss den Durchführungszeitraum der Aufgaben sowie die durchgeführten Aufgaben enthalten.

7 Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Nur zutreffend, wenn die Sicherungsmaßnahme nicht durch die BzS durchgeführt wird (RRil 132.0118)

Mit Unterschrift bestätigt die Sicherungsüberwachung durchführende Person, dass sie ihre Aufgaben gemäß RRil 132.0118 wahrgenommen hat.

Prüfmaßnahme:

- (1) Vor Beginn der Durchführung der Sicherungsmaßnahme die Übereinstimmung der Sicherungsmaßnahme mit der Sicherungsplanung und dem Regelwerk geprüft
- (2) Die Durchführung der Sicherungsmaßnahme überwacht
- (3) Prüfung der Befähigung der Sicherungspersonale
- (4) Prüfung der Einsatznachweise für Sicherungs- und Absperrposten, sowie Bediener von ATWS
- (5) Anpassung von Sicherungsmaßnahmen mit der BzS abgestimmt und veranlasst und deren Umsetzung geprüft

Name in Druckbuchstaben	Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Prüfmaßnahme (Nummer eintragen)	Unterschrift

Unterschriften in den durch die Sicherungsüberwachung zu führenden Unterlagen



Vordruck 132.0118V10 Abschnitt 7 – Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Fortsetzung

Festgestellte Mängel	Maßnahme zur Beseitigung	Unterschrift mit Uhrzeit Datum

Aufgaben der Beschäftigten, die mit der Überwachung der Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 übernehmen



Die BzS muss sich in **Stichprobenkontrollen** von der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§6 (1) der DGUV Vorschrift 78) überzeugen.

Zudem muss die mit der Sicherheitsüberwachung beauftragte Person die Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten unter Selbstsicherung im **Einzelfall – also anlassbezogen bzw. nach entsprechendem Hinweis** – überwachen.

ggf. muss die mit der Sicherheitsüberwachung beauftragte Person erforderliche **Änderungen** von Sicherungsmaßnahmen veranlassen und sich hierzu mit der BzS abstimmen.

Austausch zwischen der Sicherungsüberwachung und der Sicherheitsaufsicht

Wenn die Arbeiten durchgehend laufen und länger als 24 Stunden dauern:



Die Sicherungsüberwachung und die Sicherheitsaufsicht müssen sich, regelmäßig über den Stand des Bauablaufes und den durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen austauschen. Insbesondere, wenn mehrere Sicherungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Der Austausch hat an jedem Arbeitstag spätestens im Laufe des Vormittags durch die Sicherheitsaufsicht zu erfolgen.

Als Absperrposten darf nur eingesetzt werden, wer die Befähigung zum Sicherungsposten hat und als solcher regelmäßig fortgebildet ist.

Ausnahme gemäß RRil 132.0118A01 Abschnitt 6 (11):

Sicherungsaufsichten dürfen kurzfristig (**bis 15 Minuten**) die Aufgaben eines Absperrpostens wahrnehmen z.B. für das Aufstellen von Lf-Signalen. Dies gilt auch, wenn die Funktion Sicherungsposten aufgrund fehlender Funktionsausbildung nicht ausgeführt werden darf. Während der Tätigkeit in der Funktion Absperrposten darf nur **eine** zu sichernde Person zugeordnet werden. Während dieser Zeit gilt die uneingeschränkte Aufmerksamkeit der Funktion Absperrposten.

Die Aufgaben der Sicherungsaufsicht dürfen durch diese Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

RRil 132.0118A06

Sperren von Gleisen

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 06 Sperren von Gleisen und Sperrfahrten



Abschnitt 1 (3) Fahrzeuge im Gleis, die sich nicht mehr bewegen

Klarstellung, dass eine Sperrung aus Uv-Gründen immer erforderlich ist, wenn sich die Fahrzeuge im Gleis nicht mehr bewegen sollen

Abschnitt 1 (4) Sicherstellung, dass sich Fahrzeuge nicht mehr bewegen

Klarstellung, dass diese Aufgabe dem Technischen Berechtigten obliegt

Abschnitt 1 (6) Sperrung beantragen

Klarstellung, dass Sicherungsaufsichten nur Gleissperrungen aus Uv-Gründen beim Fdl beantragen dürfen, wenn kein Technischer Berechtigter an den Arbeiten beteiligt ist.

Abschnitt 2 Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

In diesem Abschnitt wird erläutert, wann eine Gleissperrung zwingend erforderlich ist

Maschine Gerät	Zum Räumen des Arbeits- gleises ist mehr als eine Person not- wendig	Ge- wicht (kg) bis zu ca.	Maschine oder Gerät wird während der Arbeit am Gleis ange- schlossen oder greift in den Oberbau ein	Sperrung des Arbeitsgleises notwendig
Kraftstopfer / Schwings- topfer	nein	35	ja	ja
Schraubmaschine mit Schienenrädern	ja	100	ja	ja
Handgehaltene Schraub- maschine mit Schienen- rädern	nein	25	ja	ja
Schienenbohrmaschine - nicht profillfrei - profillfrei	Ja ja	65 20	Ja ja	Ja nein *
Schwellenbohrmaschine	ja	70	ja	ja
Schleifmaschine mit Schienenrädern	ja	120	nein	ja
Winkelschleifer (handgehaltene Schleifmaschine)	nein	10	nein	nein *
Schientrennschleif- maschine	nein	15	ja	ja
Schienen säge	ja	65	ja	ja
Messgeräte	nein ja **	- -	nein nein	nein * ja
Rollwagen - unbeladen - beladen	ja ja	30 100	nein nein	ja ja

* Gleissperrung ggf. aus anderen Gründen notwendig

** z.B. Messwagen von Vormess-Systemen

Quelle: DGUV Information 201-021, Anhang 8 „Sperren des Arbeitsgleises beim Einsatz von Handmaschinen“

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 06 Sperren von Gleisen und Sperrfahrten

Abschnitt 3 Situationen, bei denen eine Sperrung des Arbeitsgleises erforderlich sind

Parameter	Kriterien, die die Gleissperrung erfordern
Bahnbetrieb ist technisch nicht möglich	Technische Bedingungen für die Sperrung: Gleis muss gesperrt werden, um die Arbeiten ausführen zu können (z.B. Schneidarbeiten an Schienen)
Sicherheitsraum	<ul style="list-style-type: none"> kein Sicherheitsraum für alle Beschäftigten vorhanden Sicherheitsraum nicht für alle Beschäftigten innerhalb der Räumzeit erreichbar (z.B. Arbeiten auf einer Brücke ohne Sicherheitsraum) Arbeitsgleis muss als Sicherheitsraum genutzt werden
Art der Werkzeuge/ Geräte	<ul style="list-style-type: none"> das Gewicht des Werkzeuges beträgt mehr als 25 kg und zum Räumen des Arbeitsgleises ist nur eine Person vorhanden (maximale Räumzeit 5 Sek.) Das Werkzeug kann von einer Person alleine nicht aus dem Gleis entfernt werden Verwendung von an der Schiene montierten Maschinen oder Werkzeugen oder von Maschinen- oder Werkzeugteilen, die in den Oberbau eingreifen
Schallpegel	Es ist nicht möglich, den Schalldruckpegel der Warnsignale an der Arbeitsstelle um mindestens 3 dB(A) über dem Geräuschpegel der Umgebung (Baumaschinen auf der Arbeitsstelle und andere Schallquellen) einzustellen.
Geschwindigkeit der Züge	Die Geschwindigkeit der Züge überschreitet die Geschwindigkeitsgrenzwerte für das Arbeiten in einem nicht gesperrten Gleis (200 km/h gemäß DGUV Vorschrift 78 § 6 (3) ff)
Zugverspätungen durch die Gleissperrung	Das Arbeitsgleis muss vorübergehend gesperrt werden, wenn die Sperrung zwischen zwei Zügen (ohne Verspätung dieser) mit Erlaubnis der Betriebszentrale möglich ist.

Abschnitt 4 Situationen, bei denen eine Sperrung des Nachbargleises erforderlich sind

Parameter	Kriterien, die die Gleissperrung des Nachbargleises erforderlich machen
Arbeitsverfahren	Das Arbeitsverfahren (für das Arbeitsgleis) führt dazu, dass Beschäftigte den Gefahrenraum des Nachbargleises für die Arbeit betreten und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. FA, Warnung oder Absperrposten) nicht zweckmäßig, angemessen oder ausreichend sind, z.B. Installation/Wechsel der Kette einer Bettungsreinigungsmaschine (die sich auf dem

	Arbeitsgleis befindet). Es ist nicht das kurzzeitige Betreten des Nachbargleises gemeint.
Vorhandensein eines Sicherheitsraumes	Ein Sicherheitsraum ist nicht vorhanden oder der Sicherheitsraum ist für die Beschäftigten innerhalb der festgelegten Räumzeit nicht erreichbar. „Technisch“ gesperrte Innengleise sind bei der Durchführung von Fahrten kein Sicherheitsraum.
Nachbargleise auf beiden Seiten des Arbeitsgleises	Ein erforderlicher Sicherheitsraum ist im Arbeitsgleis nicht vorhanden (z.B. Verwendung von großen Maschinen wie Bettungsreinigungsmaschine oder Gleisumbauzug) so dass eines der beiden Nachbargleise als Sicherheitsraum gesperrt werden muss.
Anwesenheit im Gefahrenraum des Nachbargleises	Die Anwesenheit im Gefahrenraum des Nachbargleises ist mit der festgelegten Räumzeit nicht vereinbar bzw. können die Arbeiten nicht unmittelbar unterbrochen werden (z.B. im Allgemeinen ist die Durchführung von kurzen Tätigkeiten im Gefahrenraum des Nachbargleises (z.B. „Messungen“) mit der festgelegten Räumzeit vereinbar).
Schallpegel	Eine feste Absperrung ist nicht möglich und der Schallpegel (der Umgebung oder Maschine) ist so hoch, dass Warnsignale nicht gehört werden können. Anmerkung: Bei Installation von maschineneigenen Warnsystemen (vermessen und projiziert) kann das Warnsignal gehört werden. In diesem Fall gilt das Kriterium nicht. Hinweis: Bezüglich der Schallpegelwerte von Maschinen siehe Störschallkataster der Unfallversicherungsträger und der DB Netz AG

RRi 132.0118A07

Feste Absperrung

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 07 Feste Absperrung

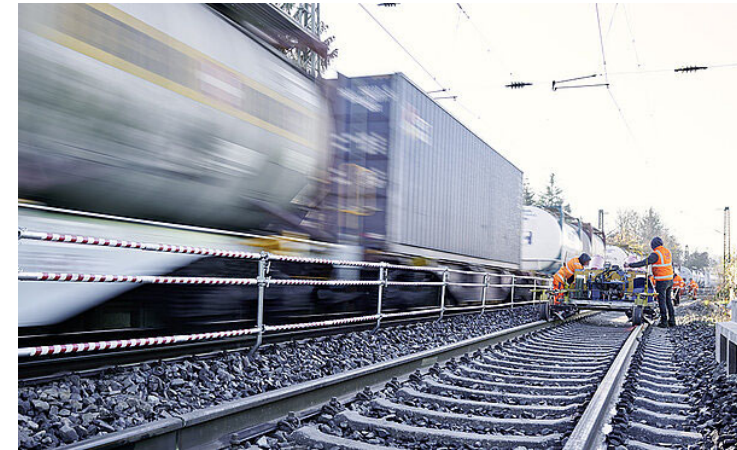
Abschnitt 1 (5) Erhöhung der Festen Absperrung

Hinweis, dass der Einsatz einer Erhöhung zur Festen Absperrung möglich ist.
Es wird ebenfalls festgelegt, dass die Feste Absperrung mit Erhöhung in das Engstellenverzeichnis eingetragen werden muss.

Abschnitt 1 (7) Bahntechnische Freigabe einer mobilen Absperrung

Die mobile Absperrung kann bei Arbeiten bis zu drei Versicherte eingesetzt werden.

Diese mobile Absperrungen (1-3 Felder einer Festen Absperrung) müssen gesondert bahntechnisch Freigegeben werden



RRi 132.0118A08

Technische Warnsysteme

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 08 Technische Warnsysteme

In diesem Anhang wird deutlich herausgestellt, dass ATWS mit Handschalter nur technische Warnsysteme (TWS) sind.

Abschnitt 1 (7) Warnsignale

Hier wird festgelegt, dass es nach Einführung des Regelwerkes auf der Infrastruktur der DB AG nur noch die Warnsignale

- **Gefahrenraum räumen und meiden (Ro 2) und**
- **Gefahrenraum schnellstens räumen (Ro 3)**

genutzt werden dürfen.

Abschnitt 1 (8) Einsatzlängen

Einsatzlänge einer ATWS max. 830 m, wenn die Arbeitsstelle geringfügig den Bereich von 800 überschreitet.

Beim Einsatz mehrerer ATWS dürfen nur die erste und/oder die letzte ATWS Kette auf 830 m verlängert werden.

Bei manueller Rücknahme der Warnung darf die ATWS-Kette höchstens 400 m lang sein.

Praxisbeispiel für den neuen Begriff Gefahrenraum



Begriffserklärung Gefahrenraum aus der RRI 132.0118

Grundmodul Abschnitt 6

Gefahrenraum

Nach der Definition der DIN EN 16704-1:2022-01 ist der Gefahrenraum der Bereich, in dem eine Person, Material oder Ausrüstung von einem Schienenfahrzeug erfasst werden kann oder eine Verletzungsgefahr bzw. tödliche Unfallgefahr aufgrund der Winddruck- und Sogwirkung besteht.

Der Gefahrenraum entspricht dem Gleisbereich gem. § 2 DGUV Vorschrift 78 und schließt den in der Anlage der DGUV Vorschrift 78 dargestellten Gefahrenbereich ein. Die Ausdehnung des Gleisbereichs ist nach Punkt 4.4 DGUV Regel 101-024 situationsabhängig.

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 08 Technische Warnsysteme

Abschnitt 1 (13) Einsatz von TWS mit Handschalter im nicht gesperrten Arbeitsgleis

- Annäherungsstrecke wird um 150 m verlängert
- Außenposten muss am Beginn der verlängerten Annäherungsstrecke stehen
- Am Beginn der eigentlichen Annäherungsstrecke ist ein zusätzlicher Sicherungsposten einzusetzen, der bei Ausfall der Warnung eine Regelwarnung abgeben kann.
- Räumzeit höchstens 20 Sekunden
- Keine Tätigkeiten und Maschineneinsätze gemäß 132.0118A06 Abschnitt 2 (4) und (5)
- Sicherheitszuschlag von 15 Sekunden darf nicht unterschritten werden

Abschnitt 07 Automatische Warnbereichsumschaltung

Dieser Abschnitt ist neu. Die AWBU gewährleistet bei mehreren ATWS-Ketten, dass die jeweilige Frequenz der Warngruppen automatisch übernommen wird. Insbesondere bei schnell fahrenden Fahrzeugen.

Vordruck 132.0118V17

vereinfachte ATWS Planung

Gemäß RRil 132.0118A08 Abschnitt 4 (3) und Abschnitt 3 (6) darf eine Sicherungsaufsicht in bestimmten Fällen eine vereinfachte ATWS-Planung ohne Planprüfung durch die BzS durchführen. Dazu hat die Sicherungsaufsicht den Vordruck 132.0118V17 zu verwenden.

Vereinfachte ATWS - Planung durch die Sicherungsaufsicht zum Sicherungsplan Nr.

Vereinfachte ATWS Planung zum Sicherungsplan Nr. am

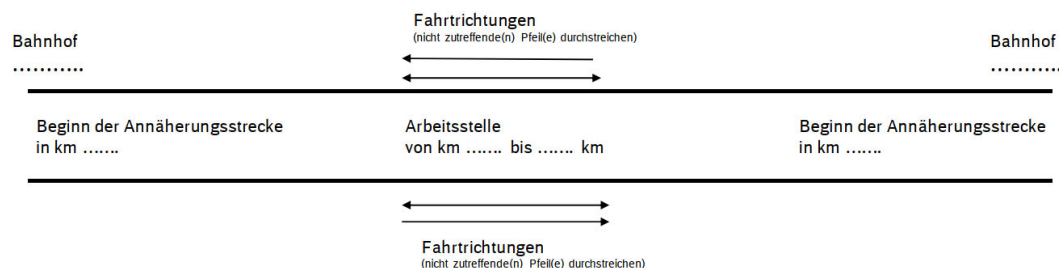
Arbeitszeit von Uhr bis Uhr (max. 16 Arbeitsstunden)

Die Arbeiten finden im gesperrten Gleis von nach von km bis km (max. 400 m) statt.

Die Geschwindigkeit im Nachbargleis beträgt während der Arbeiten km/h. Dies entspricht einer Annäherungsstrecke von m

Die Einschaltung erfolgt durch Handschalter / technische Detektion (nicht zutreffendes streichen)

Die Ausschaltung erfolgt manuell / technische Detektion (nicht zutreffendes streichen)



Die Lage der Arbeitsstelle ist grafisch darzustellen, z.B.:

Die Einschaltkontakte (max. 2) sind grafisch darzustellen, z.B.

Für die ATWS - Planung verantwortlich:

.....
 (Name der Sicherungsaufsicht) (Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)

Rahmenbedingungen:

- die Arbeitsstelle hat eine maximale Länge von 400 m,
- die Arbeiten dürfen eine Zeitdauer von 16 Arbeitsstunden nicht überschreiten,
- die Arbeitsstelle befindet sich ausschließlich im gesperrten Arbeitsgleis oder außerhalb des Gleisbereiches und
- es gibt maximal 2 Einschaltstellen (technisch detektiert und/oder Handschalter).

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 08 Technische Warnsysteme

Abschnitt 4 (16) Ausschalten von ATWS-Ketten

- ATWS-Ketten können aus Lärmschutzgründen ausgeschaltet werden.
- Die Ausschaltung von ATWS-Ketten bedarf einer vertraglichen Regelung. Diese hat das ausführende Unternehmen der BzS und dem Sicherungsunternehmen mitzuteilen
- Es kann auch eine dokumentierte Absprache zwischen der BzS und dem ausführenden Unternehmen erfolgen.

Im Anhang 08 Abschnitt 4 (11) ist geregelt welche Ketten ausgeschaltet werden dürfen

Bei der Ausschaltung von ATWS-Ketten während der Arbeitsdurchführung darf dies nur für eine komplette Schicht vorgenommen werden.

Bis zu einer zusammenhängenden Baustellenlänge von 2400 m (drei ATWS-Ketten von 800 m) darf nur eine ATWS-Kette am Beginn oder am Ende der Arbeitsstelle ausgeschaltet werden.

Ab einer zusammenhängenden Arbeitsstellenlänge von 2400 m (mehr als drei ATWS-Ketten von 800 m) darf das ATWS im gesamten Bereich nur zweimal durch die Ausschaltung von ATWS-Ketten unterbrochen sein.

Zwischen den Unterbrechungen müssen mindestens 2400 m (drei ATWS-Ketten von 800 m) eingeschaltet sein.

Während der Arbeiten ausgeschaltete ATWS-Ketten sind bis zu einer durch die DB Netz AG zugelassenen technischen Lösung abzudecken. Besteht dabei die Gefahr in den Gleisbereich des Gleises zu geraten müssen die Anlagen bis zum Ende dieser Tätigkeiten weiter betrieben werden.

Das jeweilige Ende des gesicherten Bereichs ist durch das Sicherheitszeichen P001 und das Zusatzschild „Ende des gesicherten Bereichs“ zu kennzeichnen.

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 08 Technische Warnsysteme

Abschnitt 05 (5) Mindestsicherheitszuschlag

Grundsätzlich sind 20 Sek. Mindestsicherheitszuschlag zu berücksichtigen

Mögliche Ausnahmen, wenn die Annäherungsstrecke dadurch in den Bereich eines Bahnhofes reichen und/oder ein erheblicher Mehraufwand an Einschaltstelle erforderlich wäre (Genehmigung der BzS ist im Sicherheitsplan erforderlich):

15 Sek. bei bidirektionalen Funk-ATWS

10 Sek. bei Einsatz reiner Kabel-ATWS

Bei Handschalter mit automatischer Mannüberwachung ist kein zusätzlicher Mindestsicherheitszuschlag erforderlich

Bei Handschalter mit manueller Mannüberwachung ist der Mindestsicherheitszuschlag um 20 Sek. zu erhöhen

Abschnitt 06 (3) Montagezeiten für ATWS

Funk-ATWS

pro Kontakt werden für die Montage und Demontage mit 2 Personen 15 Minuten zugrunde gelegt

kabelgebundene ATWS

pro 100 m werden je Beschäftigter 90 Minuten zugrunde gelegt. In der Regel werden 4 Beschäftigte eingesetzt.

RRil 132.0118A10

Fahrten am Beginn der

Annäherungsstrecke erkennen

Änderungen in der RRil 132.0118

Anhang 10 Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke erkennen

Dieser Anhang ist neu und beschreibt, was beim Einsatz von Sicherungsposten beachtet werden muss.

Der Anhang erläutert ausgiebig die akustischen Gesetzmäßigkeiten.

Warnsignalpegel	Abstand
126 dB(A)	1 m
120 dB(A)	2 m
114 dB(A)	4 m
108 dB (A)	8 m
102 dB(A)	16 m
96 dB(A)	32 m
90 dB(A)	64 m
84 dB(A)	128 m
78 dB(A)	256 m
72 dB(A)	512 m

Im Abschnitt 1 (7) gibt es eine Beispielrechnung zur Anzahl der benötigten Sicherungsposten.

Im gleichen Absatz wird die Aussage getroffen, dass ab 80 dB(A) ein Gehörschutz erforderlich ist.

Sicherungsplan 132.0118V10

Allgemeine Hinweise

In der RRil 132.0118A02 werden Erläuterungen zu jedem Punkt in den einzelnen Abschnitten des Sicherungsplanes 132.0118V10 gegeben.

Innerhalb des Sicherungsplanes werden mehr Angaben abgefragt um eine detaillierte und zielgerichtete Sicherungsplanung durchführen zu können.

Anhänge werden vom Sipla Workflow nur hinzugefügt, wenn in den Abschnitte zuvor Auswahlfelder angekreuzt wurden, aus denen sich die Notwendigkeit eines Anhanges ergibt

Zu fast allen Punkten muss das ausführende Unternehmen die Angabe „nicht zutreffend“ ankreuzen, wenn der jeweilige Abschnitt nicht erforderlich ist.

Sicherungsplan 132.0118V10 Abschnitt 1

Angaben des ausführenden Unternehmens zur Arbeitsstelle

1. Angaben des ausführenden Unternehmens zur Arbeitsstelle

1.1 Ausführendes Unternehmen (Unternehmen, Anschrift, E-Mail-Adresse):

1.2 Art der Arbeiten:

Im Freitextfeld sind alle durchzuführenden Arbeiten (inkl. aller Vor- und Nacharbeiten) möglichst genau, z.B. nach Beschreibung im Bauablaufplan, zu beschreiben.

Die genaue Beschreibung der Arbeiten ermöglicht der BzS die passgenaue Auswahl der erforderlichen Sicherheitsmaßnahme. Dabei dürfen nur im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Abkürzungen verwendet werden.

Es kann sinnvoll sein, für die verschiedenen Arbeiten jeweils einen Abschnitt 1 auszufüllen (z.B. getrennt für Vor-, Haupt- und Nacharbeiten). Kriterien für die Trennung können sowohl betriebliche Belange (Sperrzustände, Geschwindigkeiten) als auch die Änderung der Tätigkeiten sein.

Bei größeren Baumaßnahmen, die mehrere Abschnitte 1 erfordern, ist die Angabe des Titels des Bauvorhabens aus dem Bauvertrag anzugeben, damit der Abschnitt 1 richtig zugeordnet werden kann.

Das ausführende Unternehmen hat hier die Unternehmensdaten einzutragen. Im Sipla Workflow werden die Daten automatisch vom System generiert.

Beschreibung der Arbeitsbreite und Arbeiten im Nachbargleis

Die Angaben zur Arbeitsbreite ist zu jedem Arbeitsgleis zu beiden Seiten erforderlich. In die mittlere Spalte ist die Bezeichnung des Arbeitsgleises einzutragen. In der rechten bzw. linken Spalte ist die Bezeichnung des jeweiligen Nachbargleises oder der Feldseite einzutragen. In der Spalte „Angaben (m)“ wird der Gleisabstand angegeben.



1.5.1 Allgemeine Angaben

Gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesende Beschäftigte:

Größte Arbeitsbreite in Richtung (Nachbargleis)		Arbeitsgleis (Bezeichnung) / Angaben zur Feldseite (Lage)	Größte Arbeitsbreite in Richtung (Nachbargleis)	
Gleisbezeichnung/ Feldseite	Angaben (m) *		Gleisbezeichnung/ Feldseite	Angaben (m) *

* Hinweise: Die Angabe in m berücksichtigt den Abstand ab Achse Arbeitsgleis in Richtung Nachbargleis / bei Arbeiten neben dem Gleis wird der kleinste Abstand von Achse Betriebsgleis zur Arbeitsstelle angegeben

Es sind Arbeiten im Nachbargleis im Zusammenhang mit den Hauptarbeiten im gesperrten Arbeitsgleis (z.B. Seitenläufer bei Materialwagen, Fc Schotterentladung, Bediener Fas Fahrzeugen) erforderlich bzw. ist aufgrund der Arbeitsbreite davon auszugehen, dass sich die Arbeiten auf das Nachbargleis (2. Arbeitsgleis) ausdehnen:

ja nein

bei „ja“:

- Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraums: s (max. 20 s)



Das ausführende Unternehmen muss Angaben zu notwendigen Arbeiten im Nachbargleis machen. Die BzS muss für diese Arbeiten weitere Sicherungsmaßnahmen festlegen.

Angaben zum Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

1.5.2 Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen mit maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):

nicht zutreffend

Anzahl der Seitenläufer (z.B. beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren inkl. Seitenläufer von MFS, Slps oder bei DUA):

nicht zutreffend

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten ohne maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art und Länge der Fahrzeuge, maschineneigener Störschallpegel L_N in dB(A)):

nicht zutreffend

Maximale Entfaltungslänge der Maschinen über den Arbeitsbereich hinaus:

vor der Arbeitsstelle m, nach der Arbeitsstelle m nicht zutreffend

maximale Fahrzeugbreite im Arbeitseinsatz ab Gleismitte m (Angabe entspricht nicht der Arbeitsbreite)

Die Angaben zu den Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurden zusammengeführt worden. Das ausführende Unternehmen muss hier Angaben zur Art, Anzahl und den Lärmpegel machen.

Das ausführende Unternehmen muss in seine Gefährdungsbeurteilung auch über den Weg zur und von der Arbeitsstelle einbeziehen. Durch den Klammervermerk sollen Hinweise zu einer möglichen Umsetzung gegeben werden.

1.6 Wege zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik

Der Zutritt zur Arbeitsstelle ist wie folgt vorgesehen (zusätzliche Angaben zur Skizze):
(Benennung der genauen Eintrittsstelle, Festlegung eines Sammelplatzes, Treffen Sammelplatz gemeinsamer Zugang, etc.)

Nachunternehmen und Mindestdauer von Sperrpausen

1.9 Nachunternehmen (Hinweis für die BzS)

zutreffend — nicht zutreffend

Zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung werden von mir folgende Nachunternehmen in folgenden Gewerken eingesetzt:

Nachunternehmen / Gewerk	Im Abschnitt 1 berücksichtigt (zutreffendes ankreuzen)	
	Ja	Nein



Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer einzutragen. Dadurch erkennt die BzS ob weitere Abschnitte 1 zu erwarten sind. Sicherungsunternehmen erkennen die beteiligten Unternehmen und können dies z.B. zur Einweisung berücksichtigen.

1.10 Mindestdauer von Sperrpausen

zutreffend — nicht zutreffend

Falls die BzS für die Durchführung der Arbeiten die Sicherungsmaßnahme „Sperrung des Gleises / der Weiche“ festlegt:

Ist für die Durchführung der Arbeiten eine Dauer der Sperrung des Arbeitsgleises von mindestens 20 Minuten erforderlich? (Nicht für Zeiten erforderlich, solange sich im Arbeitsgleis eine gleisfahrbare Maschine befindet, z.B. Stopfmaschine, Zweiwegebagger. In diesem Fall ist eine technische Sperrung erforderlich).

Gleis (Bezeichnung) und Art der Tätigkeit (wenn möglich Zeitraum der Arbeitsdurchführung sowie deren genauen Örtlichkeit angeben)	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Benötigt das ausführende Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten eine Sperrpause von mindestens 20 Minuten ist dies hier einzutragen, z.B. für Auftrags-schweißungen. Die Umsetzung wird von der BzS geprüft.

Angaben zur Abschaltung von ATWS-Ketten während der Arbeitsdurchführung

1.11 vertragliche Regelungen zur Ausschaltung von ATWS-Ketten (Hinweis für die BzS)

Es gibt vertragliche Regelungen zum Ausschalten von ATWS-Ketten Ja Nein

Bei „Ja“: folgende vertragliche Regelungen wurden getroffen:



Zur Abschaltung von ATWS-Ketten sind vertragliche Regelungen erforderlich. An dieser Stelle gibt das ausführende Unternehmen an, ob vertragliche Regelungen bestehen und welche Regelungen im Vertrag getroffen wurden.

Die Gleissperrung wurde in den Abschnitte 2.1 und 2.2 in das RIMINI-Verfahren integriert und mit Ausschlussgründen versehen

Sicherungsmaßnahme	Ausschlusskriterium
<p>1 <input type="checkbox"/> es finden <u>keine</u> Fahrten statt bzw. Fahrzeuge im Arbeitsgleis sind während der Arbeiten festgelegt und bewegen sich nicht mehr</p> <p>Sperrung des Arbeitsgleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung</p>	<p><input type="checkbox"/> Belastung des Fahrdienstleiters in Verbindung mit der hohen Anzahl der erforderlichen Sperrungen ist zu hoch, zusätzliches Personal bzw. zusätzlicher Bedienplatz ist nicht verfügbar</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunikationsmöglichkeiten der Sperrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Fahrdienstleiter und Arbeitsstelle - innerhalb der Arbeitsstellen an die Beschäftigten ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung bzw. Störschallpegel durch die eingesetzten Maschinen nicht gegeben <p><input type="checkbox"/> Akzeptanz der Wartezeit ist nicht gegeben;</p> <p><small>t_{Sperrung} kleiner t_{Wartezeit}</small></p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Sperrpause ist nicht geeignet (ab einer t_{Sperrung} größer 20 Min. ist eine Sperrung sinnvoll)</p> <p><input type="checkbox"/> Sperrung auf Grund von Stichstreckenblock nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> während der Arbeitsdurchführung sind Fahrten erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>
<p>2 <input type="checkbox"/> es finden Fahrten im Arbeitsgleis statt</p> <p>Sperrung des Arbeitsgleises zum Schutz des Bahnbetriebes vor den Gefahren aus der Arbeit (es finden Fahrten statt!)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Warnung mittels ATWS/Sipo <input type="checkbox"/> Fahren mit höchstens 20 km/h - und im gesperrten Gleis der freien Strecke auf Sicht - bei gleichzeitigem Verzicht auf die Warnung mittels ATWS oder Sipo 	<p><input type="checkbox"/> Belastung des Fahrdienstleiters in Verbindung mit der hohen Anzahl der erforderliche Sperrungen ist zu hoch, zusätzliches Personal bzw. zusätzlicher Bedienplatz ist nicht verfügbar</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunikationsmöglichkeiten der Sperrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Fahrdienstleiter und Arbeitsstelle - innerhalb der Arbeitsstellen an die Beschäftigten ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung bzw. Störschallpegel durch die eingesetzten Maschinen nicht gegeben <p><input type="checkbox"/> Akzeptanz der Wartezeit ist nicht gegeben;</p> <p><small>t_{Sperrung} kleiner t_{Wartezeit}</small></p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Sperrpause ist nicht geeignet (ab einer t_{Sperrung} größer 20 Min. ist eine Sperrung sinnvoll)</p> <p><input type="checkbox"/> Sperrung auf Grund von Stichstreckenblock nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>

Die zwei Arten der Gleissperrung wurden in den RIMINI - Prozess integriert.

- In der Zeile 1 befindet sich die höchstwertigste Sicherheitsmaßnahme, die Uv-Sperrung.
- In der Zeile 2 befindet sich neu die sogenannte Technische Sperrung. In dieser Zeile in der ersten Spalte muss zusätzlich die Sicherungsart angegeben werden.

Im Weiteren wurden Ausschlussgründe hinzugefügt. Die Erläuterung der Ausschlussgründe befinden sich im Abschnitt 4 (3) der RRil 132.0118A06.

ATWS in RIMINI verändert (Arbeitsgleis)

<p>3 <input type="checkbox"/> ATWS und Überwachungsposten</p> <p><input type="checkbox"/> es liegen einfache technische und betriebliche Verhältnisse vor (Verzicht auf technische Funktionsabnahme)</p>	<p><input type="checkbox"/> t Gefährdung größer t Bauzeit</p> <p><input type="checkbox"/> Aufwand der Montage und Demontage inkl. Logistik ist 3 x so hoch wie die Bauzeit (t Aufwand größer 3 x t Bauzeit)</p> <p><input type="checkbox"/> Räumzeit größer 30 s (Abschnitt 4.5.6 DGUV Regel 101-024)</p> <p><input type="checkbox"/> das Warnsignal kann auf der gesamten Arbeitsstelle nicht mit 3 dB(A) über dem Störschallpegel am Ohr des Beschäftigten aufgenommen werden. (Hinweis: Für einzelne Störlärmstarke Tätigkeiten, z.B. Einsatz Schientrennschleifmaschine, müssen andere Sicherungsmaßnahmen gemäß RIMINI ausgewählt werden, Festlegung im Abschnitt 2.13)</p> <p><input type="checkbox"/> Anzahl der Fehlwarnungen ist zu hoch</p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Zugpausen ist nicht geeignet</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>
--	--

Bei ATWS im nicht gesperrten Arbeitsgleis ist immer ein Überwachungsposten erforderlich

<p>4 <input type="checkbox"/> Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem und Überwachungsposten</p> <p><input type="checkbox"/> bei wandernden Arbeitsstellen: Handschalter mit zusätzlicher automatischer Abstandsmessung oder dauerhafter Sprechkontakt zwischen Innenposten und Außenposten ist erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> es liegen einfache technische und betriebliche Verhältnisse vor (Verzicht auf technische Funktionsabnahme)</p>	<p><input type="checkbox"/> Es können nicht alle Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Räumzeit größer 20 s (§ 4 Absatz 3 Nr. 1 DGUV Vorschrift 78)</p> <p><input type="checkbox"/> gesamte Arbeitsstelle kann nicht durch einen Überwachungsposten eingesehen werden</p> <p><input type="checkbox"/> bei wandernden Arbeitsstellen ist keine automatische Abstandsmessung oder dauerhafte und sichere Sprechverbindung möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeiten eignen sich aufgrund des Störschallpegels nicht für die Art der Sicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Zugpausen ist nicht geeignet</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>
--	---

Die Sicherungsmaßnahme „Überwachungsposten mit Handschalter für Warnsystem und Überwachungsposten“ wird neu für das nicht gesperrte Arbeitsgleis zugelassen.

- Die Annäherungsstrecke muss um 150 m verlängert werden.
- Der Außenposten muss am Beginn der verlängerten Annäherungsstrecke stehen
- Am eigentlichen Beginn der Annäherungsstrecke in Richtung Arbeitsstelle muss ein zusätzlicher Sicherungsposten stehen, der bei Ausbleiben der Warnung noch die Möglichkeit hat eine zeitgerechte Warnung abzusetzen

Sicherungsmaßnahme Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem und Überwachungsposten

Beim Einsatz von TWS mit Handschalter im **nicht** gesperrten Arbeitsgleis muss im Abstand von 150 m zum Beginn der verlängerten Annäherungsstrecke ein zusätzlicher Sicherungsposten mit Handschalter eingesetzt werden. Dieser hat die Aufgabe eine Regelwarnung auszulösen, wenn der Außenposten die Warnung nicht ausgelöst hat.

Zusätzlicher Sicherungsposten



Der Außenposten muss am Beginn der verlängerten Annäherungsstrecke stehen!
Sicht darauf ist nicht ausreichend!

Die weiteren Sicherungsmaßnahmen im Arbeitsgleis

<p>5 <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke</p> <p>Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen ausgeschlossen sein.</p> <p>schützendes Signal:</p>	<p><input type="checkbox"/> Gleis im Bahnhof</p> <p><input type="checkbox"/> Betriebsstellenbuch lässt Anwendung nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> nicht zulässig wegen Belastung FdI</p> <p><input type="checkbox"/> Abstand ASig/BkSig zu Arbeitsstelle ist kleiner als die Annäherungsstrecke</p> <p><input type="checkbox"/> Funk-/Fernsprechverbindung technisch nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> 1 Innenposten reicht zur Sicherung nicht aus</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunikationsmöglichkeit ist innerhalb der Arbeitsstelle aufgrund der räumlichen Ausdehnung bzw. Störschallpegels durch die eingesetzten Maschinen innerhalb der Arbeitsgruppe nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Zugpausen ist nicht geeignet</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>
<p>6 <input type="checkbox"/> persönliches Warngerät mit zusätzlichem Überwachungsposten</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung durch technische Detektion</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung erfolgt mit Handschalter</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> persönliche Warnung derzeit nicht zugelassen</p>
<p>7 <input type="checkbox"/> Sicherungsstellen</p>	<p><input type="checkbox"/> keine Sicht auf den Beginn der Annäherungsstrecke</p> <p><input type="checkbox"/> Raumzeit größer 20 s (§ 4 Absatz 3 Nr. 1 DGUV Vorschrift 78)</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 1 Zwischenposten je Richtung erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Sicht- und Hörverbindung der Sicherungsstellen untereinander bzw. zu den Beschäftigten nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 1 Innenposten erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> das Warnsignal wird vom Störschallpegel von Fahrten in einem 3. Gleis überlagert</p> <p><input type="checkbox"/> Länge der Zugpausen ist nicht geeignet</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>

Bei den Sicherungsmaßnahmen 5 und 7 gibt es keine Änderungen.

Die Sicherungsmaßnahme 6 wurde vorsorglich aufgenommen. Diese gibt es derzeit noch nicht.

Die Ausschlussgründe wurden überarbeitet.

Neu hinzugekommen ist bei den Sicherungsmaßnahmen 5 und 7 der Ausschlussgrund „Länge der Zugpausen ist nicht geeignet“.

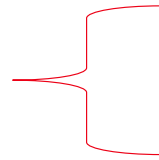
Bei der Sicherungsmaßnahme 7 ist der Ausschlussgrund „das Warnsignal wird vom Störschallpegel von Fahrten in einem dritten Gleis überlagert“ aufgenommen.

Die Erläuterungen zu den Ausschlussgründen befinden sich

- für das Sicherungsverfahren 5 im Anhang 09 Abschnitt 4
- für das Sicherungsverfahren 7 im Anhang 10

Kopf im Abschnitt 2 des Sicherungsplanes 132.0118V10

Im Kopf des Abschnitt 2.2 wird nicht mehr die Arbeitsstelle angegeben. Die notwendigen Angaben beziehen sich auf das Nachbargleis.



2.2 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Nachbargleis

Betroffener Bereich des Nachbargleises bezogen auf die Arbeitsstelle

freie Strecke (Streckenummer, Freie Strecke von/nach, von km bis km):

Bahnhof (Bezeichnung) Gleis-Nr. (von Signal/Weiche bis Signal/Weiche)

Die Arbeiten werden durchgeführt

im gesperrten Arbeitsgleis oder im Baugleis

im nicht gesperrten Arbeitsgleis

neben dem Gleis (bis max. 4,50 m ab Gleismitte zum benachbarten Gleis) bzw. zwischen 2 Gleisen

Die Sicherung vor Fahrten in einem weiteren Nachbargleis muss in einem zusätzlichen Abschnitt 2.2 festgelegt werden.

Die Sicherung vor Fahrten in einem weiteren Nachbargleis muss in einem zusätzlichen Abschnitt 2.2 festgelegt werden.

Die nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:

siehe Abschnitt 2.13



Signalabhängige Arbeitsstellen-Sicherungsanlage (AKA L90 nur Strecken Ma-Stg und Han-Wü)

AKA L90 ist nicht vorhanden bzw. nicht einsatzbereit

Dieses Kreuz wird gesetzt, wenn im Nachbargleis die Sicherungsmaßnahme Sperrung des Nachbargleises zum Schutz vor den Gefahren aus der Arbeit (es finden Fahrten statt) mit der Sicherungsmaßnahme Fahrten mit höchstens 20 km/h für eine andere Arbeitsstelle ausgewählt wurde. wird hier ein Kreuz gesetzt ist das RIMINI-Verfahren abgeschlossen.

RIMINI-Verfahren für das Nachbargleis

Sicherungsmaßnahme	Ausschlusskriterium
1 <input type="checkbox"/> Sperrung des Nachbargleises zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (Uv-Sperrung, es finden <u>keine</u> Fahrten statt!)	<input type="checkbox"/> Belastung des Fahrdienstleiters in Verbindung mit der hohen Anzahl der erforderlichen Sperrungen ist zu hoch, zusätzliches Personal bzw. zusätzlicher Bedienplatz ist nicht verfügbar <input type="checkbox"/> Kommunikationsmöglichkeiten der Sperrung - zwischen Fahrdienstleiter und Arbeitsstelle - innerhalb der Arbeitsstellen an die Beschäftigten ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung bzw. Störschallpegels durch die eingesetzten Maschinen nicht gegeben <input type="checkbox"/> Anzahl der Fahrten ist zu hoch (Zugfolge nach der Baustellenplanung muss beachtet werden) <input type="checkbox"/> Akzeptanz der Wartezeit ist nicht gegeben; t_{Sperrung} kleiner $t_{\text{Wartezeit}}$ <input type="checkbox"/> Länge der Sperrpause ist nicht geeignet (Sperrpause ist während der Arbeit als Sicherungsmaßnahme im Nachbargleis notwendig) <input type="checkbox"/> Sperrung auf Grund von Stichstreckenblock nicht möglich <input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:

Die Sicherungsmaßnahme Uv-Sperrung wurde mit Ausschlussgründen, analog des Arbeitsgleises, in das RIMINI-Verfahren aufgenommen.

Zu dieser Sicherungsmaßnahme gibt es keine Änderungen

2 <input type="checkbox"/> Feste Abspernung <input type="checkbox"/> mit / <input type="checkbox"/> ohne Reduzierung des seitlichen Gleisbereichs um bis zu 0,2 m	<input type="checkbox"/> $t_{\text{Gefährdung}}$ größer t_{Bauzeit} <input type="checkbox"/> Aufenthalt im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich <small>Hinweis: Gelegentliches kurzzeitiges Betreten ist kein Ausschlusskriterium</small> <input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsreduzierung im Nachbargleis nicht möglich (max. 120 km/h) <input type="checkbox"/> Montage nicht möglich <input type="checkbox"/> wirksame Höhe kann nicht erreicht werden und eine Erhöhung der FA ist nicht anwendbar (wenn nur in Teilbereichen die wirksame Höhe nicht erreicht werden kann, sind für diese Bereiche Festlegungen zur Sicherung im Abschnitt 2.13 erforderlich) <input type="checkbox"/> beim Einsatz von GBM: Gleisabstand ist kleiner 5,00 m <input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:
--	--

Sicherungsmaßnahme Feste Absperrung in Kombination mit ATWS

<p>3 <input type="checkbox"/> Feste Absperrung in Kombination mit ATWS (auch mit Handschalter)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Ausschaltung von einzelnen ATWS-Ketten während der Arbeiten ist vorgesehen (siehe Abschnitt 2.12) <input type="checkbox"/> max. auf Grenze des Gefahrenbereichs des Nachbargleises mit Arbeitsunterbrechung <input type="checkbox"/> dichter als Grenze Gefahrenbereich (1,90 - 2,50 m) und somit Räumung des Gefahrenbereichs des Nachbargleises 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> $t_{\text{Gefährdung}} > t_{\text{Bauzeit}}$ <input type="checkbox"/> Aufenthalt im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich Hinweis: Gelegentliches kurzzeitiges Betreten ist kein Ausschlusskriterium <input type="checkbox"/> Gleisbereich des Nachbargleises kann nicht verlassen werden <input type="checkbox"/> Anzahl der Fahrmöglichkeiten im Zusammenhang zwischen Arbeitsdauer und Aufwand der Installation (Faktor 3:1) $t_{\text{Aufwand}} > t_{\text{Bauzeit}}$ <input type="checkbox"/> Montage nicht möglich <input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsreduzierung im Nachbargleis ist nicht möglich (max. 160 km/h) <input type="checkbox"/> beim Einsatz von GBM: Gleisabstand ist kleiner 5,00 m <input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:
---	--

Diese Sicherungsmaßnahme wird nur bei Geschwindigkeiten über 120 km/h bis 160 km/h angewendet. Erläuterungen zu den weiteren Angaben in der linken Spalte:

<p>Falls es vertragliche Regelungen zur Ausschaltung von ATWS-Ketten gibt, ist das erste Kästchen anzukreuzen Die Regelung zur Ausschaltung sind im Abschnitt 2.12 aufzunehmen.</p>	<p>Wird das zweite Kästchen angekreuzt, darf die Feste Absperrung nur auf die Grenze des Gleisbereiches des Nachbargleises aufgebaut werden. Die Arbeiten sind bei einer Information durch das ATWS zu unterbrechen.</p>	<p>Das dritte Kästchen ist anzukreuzen, wenn die FA in den Gleisbereich des Nachbargleises hinein aufgebaut wird. Der Gleisbereich des Nachbargleises ist bei einer Warnung sofort zu räumen.</p>
---	--	---

Sicherungsmaßnahme ATWS in Nachbargleis

<p>4 <input type="checkbox"/> ATWS</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zusätzliche Warnsignalgeber auf den Arbeitsmaschinen zur Warnung der Beschäftigten in deren Arbeitsbereich (akustische Grundsätze beachten) <input type="checkbox"/> die Ausschaltung von einzelnen ATWS-Ketten während der Arbeiten ist vorgesehen (siehe Abschnitt 2.12) <input type="checkbox"/> es liegen einfache technische und betriebliche Verhältnisse vor (Verzicht auf technische Funktionsabnahme) <p><small>Beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren ist mindestens „ATWS“ erforderlich</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> $t_{\text{Gefährdung}} > t_{\text{Bauzeit}}$ <input type="checkbox"/> Aufwand der Montage und Demontage inkl. Logistik ist 3 x so hoch wie die Bauzeit ($t_{\text{Aufwand}} > 3 \times t_{\text{Bauzeit}}$) <input type="checkbox"/> Anzahl der zu erwartenden Fehlwarnungen ist zu hoch <input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:
--	---

Erläuterungen zu den weiteren Angaben in der linken Spalte:

Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn zusätzliche Warnsignalgeber auf Fahrzeugen erforderlich werden, z.B. Schotterwagen. Erläuterungen dazu trägt die BzS in den Abschnitt 2.13 ein.

Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn es vertragliche Regelungen zur Ausschaltung von ATWS-Ketten gibt. Die Regelung zur Ausschaltung sind im Abschnitt 2.12 aufzunehmen.

Das dritte Kästchen ist anzukreuzen, wenn einfache technische und betriebliche Verhältnisse vorliegen und auf eine Technische Funktionsabnahme verzichtet werden soll. (132.0118 Abschnitt 4 (9))

Hinweise zu den weiteren Sicherungsmaßnahmen

<p>6 <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke</p> <p>Bei nicht gesperrtem Arbeitsgleis müssen Fahrten im Nachbargleis entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) ausgeschlossen sein.</p> <p>schützendes Signal:</p>	<p><input type="checkbox"/> Gleis im Bahnhof</p> <p><input type="checkbox"/> Betriebsstellenbuch lässt Anwendung nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> nicht zulässig wegen Belastung Fdl (entspr. Abschnitt 4 Anhang 3)</p> <p><input type="checkbox"/> Abstand ASig/BkSig zu Arbeitsstelle ist kleiner als Annäherungsstrecke</p> <p><input type="checkbox"/> Funk-/Fernsprechverbindung technisch nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> 1 Innenposten reicht zur Sicherung nicht aus</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunikationsmöglichkeit ist innerhalb der Arbeitsstelle aufgrund der räumlichen Ausdehnung bzw. Störschallpegels durch die eingesetzten Maschinen innerhalb der Arbeitsgruppe nicht gegeben</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>
<p>7 <input type="checkbox"/> persönliches Warngerät mit zusätzlichem Überwachungsposten</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung durch technische Detektion</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung erfolgt mit Handschalter</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> persönliche Warnung derzeit nicht zugelassen</p>
<p>8 Absperrposten oder Sicherungsposten (gleichberechtigte Sicherungsmaßnahmen)</p>	
<p>8 <input type="checkbox"/> Absperrposten</p> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeiten im nicht gesperrten Arbeitsgleis</p> <p><input type="checkbox"/> dauerhafter Aufenthalt der Beschäftigten im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> die Art der Arbeit lässt keinen Einsatz von Absperrposten zu</p> <p><input type="checkbox"/> Absperrposten haben keinen sicheren Stand</p> <p><input type="checkbox"/> im gesperrten Gleis finden Sperr- oder Rangierfahrten statt und es besteht keine Austrittsmöglichkeit</p> <p><input type="checkbox"/> die örtlichen Verhältnisse lassen keinen Einsatz zu</p> <p><input type="checkbox"/> die Geschwindigkeit im Nachbargleis ist größer 160 km/h</p> <p><input type="checkbox"/> Abstand zur Gleismitte des Ngl 2,50 m kann nicht eingehalten werden</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>8 <input type="checkbox"/> Sicherungsposten</p> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p><input type="checkbox"/> Sicht- und Hörverbindung der Sicherungsposten untereinander nicht möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten können nicht sicher am Beginn der Annäherungsstrecke erkannt werden</p> <p><input type="checkbox"/> das Warnsignal kann aufgrund akustischer Verhältnisse nicht wahrgenommen werden (z.B. Störschallpegel von Baumaschinen, Fahrten im Nachbargleis (100 dB(A)) oder örtlichem Umgebungslärm)</p> <p><input type="checkbox"/> baustellenspezifische Gründe:</p>

Bei den Sicherungsmaßnahmen 6 und 8 gibt es keine Änderungen.

Die Sicherungsmaßnahme 7 wurde vorsorglich aufgenommen. Diese gibt es derzeit noch nicht.

- Die Ausschlussgründe wurden überarbeitet: Neu hinzugekommen ist bei der Sicherungsmaßnahmen 6 die Kommunikationsmöglichkeit innerhalb der Arbeitsstelle. Bei der Sicherungsmaßnahme 8 Absperrposten wurden die Ausschlussgründe an das Regelwerk angepasst.
- Bei der Sicherungsmaßnahme 8 Sicherungsposten wurde die Wahrnehmbarkeit der Warnsignale aufgenommen.

Die Erläuterungen zu den Ausschlussgründen befinden sich

- für das Sicherungsverfahren 6 im Anhang 09 Abschnitt 4
- für das Sicherungsverfahren 8 im Anhang 10

Zusätzliche Angaben im Abschnitt 2.2

- im Abschnitt 2.13 sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Seitenläufer, Geschwindigkeiten über 120 km/h bis 160 km/h bei FA, Öffnen von FA, Überschreiten von Gleisen, etc.)



Dieser Abschnitt wird angekreuzt, wenn zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
Hinweis: Im Sipla Workflow geht ein Fenster auf und die Eintragungen sind direkt vorzunehmen.

Bei einem gelegentlichen kurzzeitigen Betreten des Gleisbereiches des Nachbargleis wird zusätzlich eine der folgenden Sicherungsmaßnahmen festgelegt (ist mit dem ausführenden Unternehmen abzustimmen):

<input type="checkbox"/> UV - Sperrung	<input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke	<input type="checkbox"/> Erhöhung der Sicherheitsfrist (nicht bei den Sicherungsmaßnahmen FA ohne ATWS oder Absperrposten)
<p>Mögliche Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Fahrdienstleiters in Verbindung mit der hohen Anzahl der möglichen Sperrungen ist zu hoch • Akzeptanz der Wartezeit ist nicht gegeben; t_{Sperrung} kleiner $t_{\text{Wartezeit}}$ 	<p>Mögliche Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleis im Bahnhof • Betriebsstellenbuch lässt Anwendung nicht zu • nicht zulässig wegen Belastung Fdl (entspr. Abschnitt 4 Anhang 3) • Abstand ASig/BkSig zu Arbeitsstelle ist kleiner als Annäherungsstrecke • Funk-/Fernsprechverbindung technisch nicht möglich • Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung • 1 Innenposten reicht zur Sicherung nicht aus 	<p>Mögliche Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung von $t_{\text{Gefährdung}}$, dadurch $t_{\text{Gefährdung}}$ größer t_{Bauzeit} • Anzahl der Fahrmöglichkeiten wird dadurch zu groß • Weitergabe der Warnsignale der Sicherungsposten wird dadurch unverhältnismäßig verlängert



In diesem Abschnitt wurden die möglichen Ausschlussgründe zur Übersicht hinzugefügt.

Trennung Sicherheitsüberwachung und Plausibilitätsprüfung

2.5 Sicherheitsüberwachung / Plausibilitätsprüfung

2.5.1 Plausibilitätsprüfung gemäß Abschnitt 5.1 des Sicherungsplanes

- Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die BzS (Grundsatz)
- Plausibilitätsprüfung
 - wird der OE übertragen (Ausnahmefall)
 - wird einem geeigneten Dritten vertraglich übertragen (Ausnahmefall)

2.5.2 Sicherheitsüberwachung

Sicherungsüberwachung

- wird der OE übertragen
- wird einem geeigneten Dritten übertragen
- ist nicht erforderlich
(Sicherungsmaßnahme wird von der BzS selbst durchgeführt und Sicherheitsüberwachung erfolgt im Rahmen vom § 3 Abs. 1 ArbSchG)

Sicherungsüberwachung darf gleichzeitig die Bauüberwachung wahrnehmen: ja nein

Die Plausibilitätsprüfung und die Sicherheitsüberwachung wurden getrennt.

Im Abschnitt 2.5.1 wird durch einen Hinweis deutlich, dass die Aufgabe der Plausibilitätsprüfung grundsätzlich bei der BzS liegt.

Im Abschnitt 2.5.2 wurde neu aufgenommen, dass eine Sicherheitsüberwachung nicht erforderlich ist, wenn die Sicherungsmaßnahme durch die BzS selbst durchgeführt wird (BzS = Netz).

Über eine Bündelung der Aufgaben von Sicherheitsüberwachung und Bauüberwachung entscheidet die BzS. Wenn

- Baumaßnahmen durch die Organisationseinheit Großprojekte beauftragt wurden
- Baumaßnahmen von mehr als einem EIU beauftragt wurden
- die Komplexität der Arbeiten und der Sicherungsmaßnahme(n), die Ausdehnung der Arbeitsstelle, das angewandte Bauverfahren und die Anzahl der beteiligten Gewerke Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine Aufgabenbündelung nicht möglich ist

ist eine Bündelung nur nach Abstimmung mit der Bauüberwachung und/oder der beauftragenden Stelle möglich.

Abschnitt 2.8

2.8 Zulässige Geschwindigkeit v_{zul} (VzG, örtl. Richtlinien, ...)

	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)
v_{zul} [km/h]			

Hier ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzutragen, die regulär gefahren werden darf.

Der Bearbeiter muss eintragen, ob es sich um ein Arbeits- oder Nachbargleis handelt.

Abschnitt 2.9

2.9 Für die Dauer der Arbeiten gilt:

	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)
Fahrten	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, aus beiden Richtungen <input type="checkbox"/> Ja, aus Richtung <input type="checkbox"/> Fahrten aus Richtung sind auszuschließen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, aus beiden Richtungen <input type="checkbox"/> Ja, aus Richtung <input type="checkbox"/> Fahrten aus Richtung sind auszuschließen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, aus beiden Richtungen <input type="checkbox"/> Ja, aus Richtung <input type="checkbox"/> Fahrten aus Richtung sind auszuschließen
Geschwindigkeit [km/h]			
Ausschluss von Lü-Sendungen (Berta, Cäsar, Dora)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Arbeitsbreite (Agl)	Richtung Richtung	Richtung Richtung	Richtung Richtung
Bei Arbeiten neben dem Gleis: geringster Abstand zwischen Arbeitsstelle und Gleismitte des Ngl [m]			
seitlicher Gleisbereich (Ngl) [m]			
minimaler Gleisabstand [m]			
Mindestabstand des Sicherheitsraumes zur Gleismitte [m] (nur für Agl)			
Mindestabstand für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen [m]			

Es wird verdeutlicht, dass Lü Beta, Cäsar und Dora gesamthaft zu sehen sind. Die Lü Anton (nach oben gehend) wird nicht berücksichtigt.

Werden hier Fahrten ausgeschlossen hat der Sicherungsunternehmer dies zu berücksichtigen

In dieser Zeile sind die Geschwindigkeiten während der Arbeiten einzutragen.

Die Angabe der Arbeitsbreite ist für jede Richtung einzeln erforderlich.

Bei Arbeiten neben dem Gleis ist die Angabe des geringsten Abstandes zum Nachbargleis erforderlich.

Die BzS muss die Lage für den Sicherheitsraum im Arbeitsgleis beim Verkehren von Fahrten festlegen. Hinweis: bei 20 km/h mindestens 2,00 m.

Abschnitt 2.12

2.12 Die Ausschaltung von einzelnen ATWS – Ketten ist aus Lärmschutzgründen wie folgt vorgesehen:

- nicht zutreffend
- gemäß beigefügter vertraglicher Regelung mit dem ausführenden Unternehmen
- gemäß Bauablaufplan bei den ATWS - Ketten in deren Bereich nicht gearbeitet wird.
- gemäß folgender Festlegung durch die BzS:

Hinweis: Die festgelegten Ein- bzw. Ausschaltung von ATWS-Ketten erfolgt vor Ort immer in der Absprache zwischen Sicherheitsaufsicht und dem Bauüberwacher Bahn, Arbeitsaufsicht führende Person oder Bauleitung innehabende Person. Dabei müssen mögliche Änderungen im Bauablauf berücksichtigt werden.

In diesem Abschnitt sind die Rahmenbedingung zum Ausschalten von einzelnen ATWS festzulegen.

- Soll das Kreuz im zweiten Kästchen gesetzt werden, hat das ausführende Unternehmen im Abschnitt 1.11 die notwendigen Angaben gemacht
- Soll das Kreuz beim dritten oder vierten Kästchen gemacht werden, ist zuvor eine dokumentierte Absprache zwischen der BzS und den ausführenden Unternehmen erforderlich.

Neue Inhalte im Abschnitt 3.1

3.1 Ermittlung der Annäherungsstrecken

Arbeiten finden neben dem Gleis statt

	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	<input type="checkbox"/> Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)
Sperrung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Feste Absperrung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Räumzeit (s)			
Sicherheitszuschlag (s)			
Sicherheitsfrist (s) ¹⁾			
Annäherungsstrecke (m) ²⁾			
Ro 2 Gefahrenraum räumen und meiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsunterbrechung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Die Sperrung von Gleisen und die Auswahl FA wurde neu aufgenommen. Damit hat das Sicherungsunternehmen eine Gesamtübersicht über die ausgewählten Sicherungsmaßnahmen

Die notwendige Verlängerung der Annäherungsstrecke wurde neu aufgenommen.

Es wurde nur noch das Warnsignal Ro 2 mit der Bedeutung „Gefahrenraum räumen und meiden“ aufgenommen.

Sollen die Arbeiten bei einer Warnung unterbrochen werden?

¹⁾ ggf. erhöhte Sicherheitsfrist siehe Abschnitte 2.2 und 2.13, beim Einsatz von Überwachungsposten mindestens 20 s, höchstens 35 s)

²⁾ Beim Einsatz von maschineneigenen Warnanlagen oder Handschalter im nicht gesperrtem Gleis muss die Annäherungsstrecke um 150 m verlängert werden

3.2 Folgende Fahrzeuge werden mit Warnsignalgeber ausgestattet:

Das Sicherungsunternehmen muss angeben, welche Fahrzeuge werden mit WSG ausgestattet



3.3 Die Warnbereichsumschaltung erfolgt

- automatisch
- halbautomatisch
- händisch (nicht bei schnell fahrenden Fahrzeugen, z.B. ZwB)



Das Sicherungsunternehmen legt fest in welcher Form die Warnbereichsumschaltung erfolgen soll.
Die händische Umschaltung des Warnbereichs darf nicht bei schnell fahrenden Fahrzeugen eingesetzt werden.

Ausschaltung von ATWS-Ketten

- 3.6 Die mögliche Ausschaltung von ATWS-Ketten gemäß Abschnitt 2.12 wurden in die Planungen zur Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Warnbereichsgrenzen werden wie folgt gekennzeichnet:

Das Sicherungsunternehmen muss festlegen, wie es die Ausschaltung von ATWS-Ketten umsetzt. Außerdem wird an dieser Stelle auch an die Kennzeichnung der Warnbereichsgrenzen erinnert. In der RRil 132.0118A08 Abschnitt 04 (13) sind die Zeichen im letzten Absatz beschrieben.



Ende des gesicherten Bereichs

Sicherheitszeichen P001
gemäß DIN EN ISO 7010
P001 ASR A1.3

Zusatzschild

Abschnitt 5.1

Der Abschnitt 5.1 wird grundsätzlich durch die BzS erstellt.
Diese kann die Aufgabe gemäß Angabe im Abschnitt 2.5.1 delegieren.

5.1. Die Sicherungsplanung nach Abschnitt 3 auf Plausibilität zu den Abschnitten 1 und 2 geprüft.

Plausibilität geprüft und Durchführung der Sicherungsmaßnahme zugestimmt. ja nein

Nur ausfüllen, wenn eine ATWS-Planprüfung erforderlich ist:

- Die ATWS-Planprüfung wurde in der BzS durch folgende Person durchgeführt:
(Name des Mitarbeiters der BzS)
- Die ATWS-Planprüfung wurde von der BzS an das folgende Sicherungsunternehmen delegiert:
(Name des Sicherungsunternehmens)
(Hinweis: Die Person, die die Planung durchführt, darf nicht die Planprüfung durchführen)

(OE/Unternehmen, Name in Druckbuchstaben, Tel.Nr.)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Beim Einsatz von ATWS wird hier festgelegt, wer die Planprüfung durchgeführt hat.
Grundsätzlich ist dies Aufgabe der BzS.

Anlagen zum Sicherungsplan 132.0118V10

Zum Sicherungsplan 132.0118V10 gibt es Anlagen, die je nach Notwendigkeit dem Sicherungsplan durch die BzS hinzugefügt werden. Das Sicherungsunternehmen kann diese jedoch ergänzen.

5.3 Anlagen zum Sicherungsplan

- Anlage 1 Wahrnehmbarkeitsprobe (Vordruck 132.0118V10 Anlage 1)
- Anlage 2 Übergabe Sicherungsaufsicht (Vordruck 132.0118V10 Anlage 2)
- Anlage 3 Einweisung der ausführenden Unternehmen in die Abschaltung von ATWS Ketten (Vordruck 132.0118V10 Anlage 3)
- Anlage 4 Liste der eingewiesenen Sicherungsaufsichten (Dauersicherungspläne) (Vordruck 132.0118V10 Anlage 4)
- Anlage 5 Nachunternehmer Sicherungsunternehmen (Vordruck 132.0118V10 Anlage 5)
- Anlage 6 Anlagen zum Abschnitt 1 (Lageplanskizze)
- Anlage 7 Anlagen zum Abschnitt 2
- Anlage 8 bahntechnische Freigabe der Festen Absperrung
- Anlage 9 ATWS Planung

beim Einsatz von ATWS und/oder WSG

bei mehreren Schichten erforderlich

wenn die BzS die Abschaltung von ATWS-Ketten festgelegt hat

wenn Dauersicherungspläne erstellt werden, ist die Liste beizugeben

Dieser Vordruck wird nur bei Sicherungsplänen mit dem Sicherungsunternehmen DB Fahrwegdienste beigegeben

Die BzS kann ebenfalls Unterlagen zum Sicherungsplan hinzufügen, z.B. übersichtlichere Lagepläne

Abschnitt 6 Einweisung der ausführenden Unternehmen in die Sicherungsmaßnahmen

6. Einweisung der ausführenden Unternehmen in die Sicherungsmaßnahmen

Wenn der Sicherungsplan bei kurzfristigen Maßnahmen außerhalb des Workflows erstellt wird, gilt die Unterschrift des Unternehmens (Bauleitung ausführende Person/Arbeitsaufsicht führende Person) gleichzeitig als Zustimmung zur Sicherungsmaßnahme.

Einweisender:

.....
(OE/Sicherungsunternehmen, Name Sicherheitsaufsicht in Druckbuchstaben)	(Datum)	(Unterschrift)

Eingewiesene:

.....
(OE/Firma, Name Bauleitung/Arbeitsaufsicht in Druckbuchstaben)	(Datum)	(Unterschrift)

.....
(OE/Firma, Name Bauleitung/Arbeitsaufsicht in Druckbuchstaben)	(Datum)	(Unterschrift)

Abschnitt 6 - Einweisung

- Die Einweisung der ausführenden Unternehmer durch die Sicherheitsaufsicht in die festgelegte Sicherungsmaßnahme wird im Abschnitt 6 dokumentiert.
- Wurde der Sicherungsplan außerhalb des Workflows erstellt gilt die Unterschrift im Sicherungsplan gleichzeitig als Zustimmung zur Sicherungsmaßnahme.

Abschnitt 7 Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Vordruck 132.0118V10 Abschnitt 7 – Aufgaben der Sicherungsüberwachung

- Die Sicherungsüberwachung durchführende Person dokumentiert die Durchführung **ihrer Aufgaben im Abschnitt 7** des Sicherungsplanes und bestätigt die Durchführung mit ihrer Unterschrift.
- Die Dokumentation muss den Durchführungszeitraum der Aufgaben sowie die durchgeführten Aufgaben enthalten.

7 Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Nur zutreffend, wenn die Sicherungsmaßnahme nicht durch die BzS durchgeführt wird (RRil 132.0118)

Mit Unterschrift bestätigt die Sicherungsüberwachung durchführende Person, dass sie ihre Aufgaben gemäß RRil 132.0118 wahrgenommen hat.

Prüfmaßnahme:

- (1) Vor Beginn der Durchführung der Sicherungsmaßnahme die Übereinstimmung der Sicherungsmaßnahme mit der Sicherungsplanung und dem Regelwerk geprüft
- (2) Die Durchführung der Sicherungsmaßnahme überwacht
- (3) Prüfung der Befähigung der Sicherungspersonale
- (4) Prüfung der Einsatznachweise für Sicherungs- und Absperrposten, sowie Bediener von ATWS
- (5) Anpassung von Sicherungsmaßnahmen mit der BzS abgestimmt und veranlasst und deren Umsetzung geprüft

Name in Druckbuchstaben	Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Prüfmaßnahme (Nummer eintragen)	Unterschrift

Abschnitt 7 Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Vordruck 132.0118V10 Abschnitt 7 – Aufgaben der Sicherungsüberwachung

Fortsetzung

Festgestellte Mängel	Maßnahme zur Beseitigung	Unterschrift mit Uhrzeit Datum

Vordruck 132.0118V20

Anlage 1 zum Sicherungsplan 132.0118V10

- Dieser Vordruck ist immer erforderlich, wenn Warnsignalgeber zur Sicherung der Beschäftigten eingesetzt werden. Die Wahrnehmbarkeitsprobe ist beim Einsatz von Sicherungsposten, aber auch beim Einsatz von AWS oder ATWS erforderlich.
- Die Sicherungsaufsicht hat die durchgeführte Wahrnehmbarkeitsprobe in diesem Vordruck zu dokumentieren.

Anlage zu Sicherungsplan Nr. zu Betra Nr.

Vordruck Anlage 1 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Wahrnehmbarkeitsprobe bei der Sicherung mittels Warnsignalen

Vor Beginn der Arbeiten und nach einer Anpassung wurde eine Wahrnehmbarkeitsprobe gemäß § 5 (7) DGUV Vorschrift 78 durchgeführt

.....
(Name der Sicherungsaufsicht in Druckbuchstaben)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Vordruck 132.0118V21

Anlage 2 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Dauert eine Schicht länger als 8 Stunden wird der Vordruck 132.0118V21 dem Sicherungsplan als Anlage 2 beigelegt. In diesem Vordruck wird die Übergabe der Originalsicherungsplans von Sicherungsaufsicht zu Sicherungsaufsicht dokumentiert.

Anlage zu Sicherungsplan Nr. zu Betra Nr.

Vordruck Anlage 2 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Übergabe der Aufgaben der Sicherungsaufsicht

Bei der Übergabe sind z.B. folgende Punkte zu beachten:

- Übergabe des Sicherungsplanes mit allen Anlagen
- Änderungen während der letzten Schicht wurden besprochen
- Besonderheiten wurden besprochen
- Zustand der Warnanlagen wurde besprochen

Abgebende Sicherungsaufsicht (Name Druckbuchstaben)	Abgebende Sicherungsaufsicht (Unterschrift)	Datum	Uhrzeit	Übernehmende Sicherungsaufsicht (Name Druckbuchstaben)	Übernehmende Sicherungsaufsicht (Unterschrift)

Original des Sicherungsplans

- Der Sicherungsplan mit der ersten Einweisung und Unterschrift des ausführenden Unternehmens ist das Original und verbleibt an der Arbeitsstelle.
- Die Aufbewahrung vor Ort erfolgt durch die Sicherheitsaufsicht.
- Werden die Arbeiten über mehrere Schichten durchgeführt wird der Originalsicherungsplan mit allen Anlagen von Sicherheitsaufsicht zu Sicherheitsaufsicht weitergegeben. Die Übergabe wird in der Anlage 2 (Vordruck 132.0118V21) des Sicherungsplanes dokumentiert.
 - Bei der Übergabe hat die übergebende Sicherheitsaufsicht den derzeitigen Stand und die derzeit durchgeführten Sicherungsmaßnahmen, alle durchgeführten Änderungen und Besonderheiten mit der übernehmenden Sicherheitsaufsicht zu besprechen.

Vordruck 132.0118V22

Anlage 3 zum Sicherungsplan 132.0118V10



Anlage zu Sicherungsplan Nr. _____ zu Betra Nr. _____

Vordruck Anlage 3 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Einweisung der ausführenden Unternehmen in die Abschaltung von ATWS-Ketten

In diesem Abschnitt ist jede Ein- und Ausschaltung von ATWS-Ketten zu dokumentieren. Eine Einweisung der Bauleitung innehabende Person / Arbeitsaufsicht führende Person gegen Unterschrift ist nur bei der Ausschaltung von ATWS-Ketten erforderlich. Werden ausgeschaltete ATWS-Ketten wieder eingeschaltet, sind die ausführenden Unternehmen zuvor darüber zu informieren und namentlich festzuhalten. Die Einschaltung muss dokumentiert werden, eine Unterschrift der ausführenden Unternehmen ist nicht erforderlich.

Die Bauleitung innehabende Person/Arbeitsaufsicht führende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie in die Abschaltung der aufgeführten ATWS-Ketten eingewiesen wurde und in diesen Bereichen keine Arbeiten durchführen darf. Außerdem wurde ihr bekannt gegeben, wie die Warnbereichsgrenzen gekennzeichnet sind.

Vor Beginn der Arbeiten in Bereichen ausgeschalteter ATWS-Ketten muss die Bauleitung innehabende Person / die Arbeitsaufsicht führende Person mit der Sicherheitsaufsicht die Einschaltung der notwendigen ATWS-Ketten abstimmen. Die Sicherheitsaufsicht bestätigt der Bauleitung innehabenden Person/die Arbeitsaufsicht führende Person die Einschaltung der beantragten ATWS-Ketten und dokumentiert den neuen Zustand in einer neuen Übersicht.

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Bezeichnung der ATWS Kette	von km	bis km	Zustand eingeschaltet	Zustand ausgeschaltet	Kennzeichnung der Warnbereichsgrenze

Einweisender (Einweisung nur erforderlich, wenn ATWS-Ketten ausgeschaltet werden):

.....
 (OE/Sicherungsunternehmen, Name Sicherheitsaufsicht in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

Eingewiesene: (mit Unterschrift bei Ausschaltung / Telefonische Information bei Einschaltung)

.....
 (OE/Firma, Name Bauleitung/Arbeitsaufsicht in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

.....
 (OE/Firma, Name Bauleitung/Arbeitsaufsicht in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

.....
 (OE/Firma, Name Bauleitung/Arbeitsaufsicht in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

Vordruck 132.0118V23

Anlage 4 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Anlage zu Sicherungsplan Nr.	zu Betra Nr.
-------------------------------------	---------------------

Vordruck Anlage 4 zum Sicherungsplan 132.0118V10

Liste der eingewiesenen Sicherungsaufsichten

Datum	Schicht		Sicherungsunternehmer	Vor- und Zuname (Druckbuchstaben)	Unterschrift
	von	bis			

Bei Dauersicherungsplänen hat das Sicherungsunternehmen eine Liste mit eingewiesenen Sicherungsaufsichten nach Vordruck 132.0118V23 beizufügen. In diesem weisen die Sicherungsaufsichten auch die Nutzung des Sicherungsplanes nach, indem sie ihre Schichten in der Liste dokumentieren.

Sicherungsplan 132.0118V11

Der Sicherungsplan 132.0118V11



Fachrichtlinie



Organisation und Managementsysteme	Arbeitsschutz
Erstellung des Sicherungsplanes 132.0118V11	132.0118A03

Inhalt Anhang 03



- Allgemeine Hinweise zur Erstellung des Sicherungsplans
- Anpassung von Sicherungsmaßnahmen
- Dauersicherungspläne
- Verantwortlichkeiten für einzelne Abschnitte im Sicherungsplan
- Verantwortlichkeiten des ausführenden Unternehmens
- Aufgaben des ausführenden Unternehmens
- Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Sicherungsunternehmens
- Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsplan Nr. _____

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

	(von/nach bzw. Nr.)	Geschwindigkeit (km/h)	Seitlicher Gleisbereich (m) (nur Ng)	Arbeitsbreite (m) (nur Ng)	Gleisabstand (m) (nur Ng)	Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Es darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)
Arbeits- oder Arbeiten neben dem Gleis	<input type="checkbox"/> Arbeiten neben dem Gleis					<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str, Ma Sig u. Man Wu) Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung. Unfallverhütung: <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke (Fahren erfolgt im geschützten Fahrbereich (eingegleis) Messen ausgeschlossen sind) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal; Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahren werden sicher und rechtzeitig gedeutet. Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahren werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s, die eine Raumzeit von höchstens 5 s einschließt, sicher erkannt (ge nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m <input type="checkbox"/> Fahren nur aus Richtung (Wahr-Anzeichen bei Annäherung)
						<input type="checkbox"/> Nachbargleis (Ng) <input type="checkbox"/> Arbeitsgleis (Ag)
						<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str, Ma Sig u. Man Wu) Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (in freien oder Fahrbereich) <input type="checkbox"/> mobile Absperrung mit Felder (max. 3) (nur bei Nachbargleis) (das gilt in während der Montage und Demontage zu sperren) <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke: (Fahren erfolgt im geschützten Fahrbereich (eingegleis) Messen im Arbeitsgleis ausgeschlossen sind) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal; Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahren werden sicher und rechtzeitig gedeutet. Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahren werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt (ge nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m (Arbeitsgleis: Sicherheitsfrist mind. 30 sec und höchstens 5 s Raumzeit nachfolgend: Sicherheitsfrist mind. 10 Sekunden, bei Festlegung einer Annäherungsstrecke von 70 s für das Arbeitsgleis ist diese Strecke für Fahren aus der gleichen Richtung zu überschreiten/Fahren im Gegengleis) <input type="checkbox"/> Fahren nur aus Richtung (im Arbeitsgleis Messen angeht, wenn sich eine einzelne arbeitende Person selbst sicher) <input type="checkbox"/> keine Maßnahmen erforderlich (DGUV Vorschrift 78 § 6 (1))

132.0118V11 Sicherungsplan in besonderen Fällen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 (Muster) Seite 2
 Fachautor: I RW 3, Frank Kott, Tel.: (089) 265-32550 12.12.2022

3. Entscheidung des ausführenden Unternehmens
 Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.
 Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme(n) ist beauftragt:

Ausführende Unternehmen: (Name in Druckbuchstaben / Unternehmen) _____
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon Nr.) (Datum) (Unterschrift) _____
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon Nr.) (Datum) (Unterschrift) _____
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon Nr.) (Datum) (Unterschrift) _____

Ich erkläre die Voraussetzungen gemäß DGUV Vorschrift 78 § 6 (1), 1. V. mit DGUV Regel 101.024 und RRR 132.0118 und bin in die getroffene Sicherungsmaßnahme eingewiesen:

Name und Unternehmen in Druckbuchstaben	Unterschrift zu Sicherer

132.0118V11 Sicherungsplan in besonderen Fällen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 (Muster) Seite 4
 Fachautor: I RW 3, Frank Kott, Tel.: (089) 265-32550 12.12.2022

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Die Regelungen sind im Anhang 03 enthalten



Fachrichtlinie

Organisation und Managementsysteme	Arbeitsschutz
Erstellung des Sicherungsplanes 132.0118V11	132.0118A03



Inhalt Anhang 03



- 1 Allgemeine Hinweise zur Erstellung des Sicherungsplans
- 2 Anpassung von Sicherungsmaßnahmen
- 3 Dauersicherungspläne
- 4 Verantwortlichkeiten für einzelne Abschnitte im Sicherungsplan
- 5 Verantwortlichkeiten des ausführenden Unternehmens
- 6 Aufgaben des ausführenden Unternehmens
- 7 Aufgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)
- 8 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Sicherungsunternehmens
- 9 Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsplan Nr. _____

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

	(von/nach bzw. Nr.)	Geschwindigkeit [km/h]	Stetlicher Gleisbereich [m] (nur Ng)	Arbeitsbreite [m] (nur Ag)	Gleisabstand [m] (nur Ng)	Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Es darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)
Arbeitsgleise oder Arbeiten neben dem Gleis	<input type="checkbox"/> Arbeiten neben dem Gleis					<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str, Ma Stg u. Man Wu) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung. Unfallverhütung: (in freien Masse Fahrten statt) <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke (Fahren entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen angesprochen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal; Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet. Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s, die eine Pausenzeit von höchstens 5 s einschließt, sicher erkannt (je nach bei Geschwindigkeiten über 100 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung (Wahr-Anzeichen bei Annäherung)
						<input type="checkbox"/> Nachbargleis (Ng) <input type="checkbox"/> Arbeitsgleis (Ag)
						<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str, Ma Stg u. Man Wu) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (in freien oder Fahrten statt) <input type="checkbox"/> mobile Absperrung mit Felder (max. 3) (nur bei Nachbargleis) (das gilt in während der Montage und Demontage zu sperren) <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke: (Fahren entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen angesprochen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal; <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet. Anzeichen: (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt (Glt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m (Arbeitsgleis: Sicherheitsfrist mind. 20 sec und höchstens 5 s Pausenzeit nachfolgend; Sicherheitsfrist mind. 10 Sekunden, bei Festlegung einer Annäherungsstrecke von 20 s für das Arbeitsgleis ist diese Strecke für Fahrten aus der gleichen Richtung zu überschreiten/Fahrten im Gegengleis) <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung <input type="checkbox"/> keine Maßnahmen erforderlich (DGUV Vorschrift 78 § 6 (1))

132.0118V11 Sicherungsplan in besonderen Fällen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 (Muster) Seite 2
 Fachautor: I NWS 3, Frank Kott, Tel.: (089) 265-32550 12.12.2022

Ich bestätige die Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) angeordnet wurden und werden durchgeführt.

Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) angeordnet wurden und werden durchgeführt.

3. Entscheidung des ausführenden Unternehmens
 Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.
 Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme(n) ist beauftragt:

Ausführende Unternehmen: _____ (Name in Druckbuchstaben / Unternehmen)
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)
 (Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

Ich erkläre die Voraussetzungen gemäß DGUV Vorschrift 78 § 6 (1), V, mit DGUV Regel 101.024 und RRR 132.0118 und bin in die getroffene Sicherungsmaßnahme eingewiesen.

Name und Unternehmen in Druckbuchstaben	Unterschrift zu Sicherender

132.0118V11 Sicherungsplan in besonderen Fällen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 (Muster) Seite 4
 Fachautor: I NWS 3, Frank Kott, Tel.: (089) 265-32550 12.12.2022

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 1

Sicherungsplan Nr.

Sicherungsplan für Arbeiten gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 78
(außer Bahnsteigpflegearbeiten)

In Kraft ab	um	Uhr	Außer Kraft ab	um	Uhr
-------------	----	-----	----------------	----	-----

- Angaben des/der ausführenden Unternehmen(s) zur Arbeitsstelle**
 - Ausführende(s) Unternehmen** (Unternehmen, Anschrift(en)):
 Unternehmen: (Anzahl der Beschäftigten)
 weitere Unternehmen:
 (sind immer anzugeben, auch wenn von diesen Unternehmen ein eigener Abschnitt 1 erstellt wird)
 Unternehmen: (Anzahl der Beschäftigten)
 Unternehmen: (Anzahl der Beschäftigten)
 - Art der Arbeiten:**
 - Lage der Arbeitsstelle** (ggf. bemaßte Skizze)
 - Freie Strecke,
 VzG-Strecken Nr. Streckengleis: von nach
 von km: bis km
 Arbeiten neben dem Gleis
 - Bahnhof: , Bahnhofsteil /
 Gleis(e): Weiche(n):
 von Signal / Grenzzeichen der Weiche
 bis Signal / Grenzzeichen der Weiche
 Arbeiten neben dem Gleis
 - Arbeitsbreiten und Räumzeit**
 - Arbeitsbreite (ab Gleismitte): (m) in Richtung (Gleis / Feldseite)
 - Arbeitsbreite (ab Gleismitte): (m) in Richtung (Gleis / Feldseite)
 - Bei Arbeiten neben dem Gleis: (m) (geringste Abstand zur Gleismitte des Nachbargleises)
 - Räumzeit: s
- Dauer der Arbeiten** (am/von - bis, Datum, Uhrzeit):

Eintragung und damit die Inkraftsetzung erfolgt ausschließlich durch die **BzS**

Einreichendes Unternehmen mit Anzahl der Beschäftigten. Wenn mehr als ein Unternehmen beteiligt ist, werden diese Unternehmen mit Anzahl der Beschäftigten eingetragen .

Im Freitextfeld sind alle durchzuführenden Arbeiten möglichst genau zu beschreiben.

Das ausführende Unternehmen muss die Lage der Arbeitsstelle genau beschreiben. Eine Trennung von Bahnhof und freier Strecke ist erforderlich. Arbeiten neben dem Gleis sind extra anzukreuzen.

Die Arbeitsbreite ab Gleismitte ist für jede Seite anzugeben (siehe Abschnitt 6 (6))

Die Angabe der Räumzeit ist immer erforderlich

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 1

1.5 **Dauer der Arbeiten** (am/von - bis, Datum, Uhrzeit):

Es sind die genauen Zeiten der Arbeitsausführung anzugeben.

Anlagen:

Die Arbeit entspricht den Voraussetzungen der Vorschriften des § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 i. V. mit Abschnitt 5.6 DGUV Regel 101-024 und wird unter deren Beachtung ausgeführt durch eine:

- Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt
- besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.
 - Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine
 - einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte,
 - eher in aufrechter Körperhaltung auszuführende und
 - jederzeit unterbrechbare Tätigkeit.

Der ausführende Unternehmer gibt an, ob die Arbeiten durch eine Gruppe oder eine besonders unterwiesene einzelarbeitende Person durchgeführt wird. Bei der Auswahl „besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person“ sind weitere Angaben zur Art der Arbeit erforderlich. Diese Angabe hat Einfluss auf die Auswahl der Sicherungsmaßnahme durch die BzS.

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

Die ausführenden Unternehmen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Art der Arbeiten und die Auswahl der/des Beschäftigten den genannten Regelwerken entspricht.

Vom ausführenden Unternehmen ist zu beachten



- Es handelt sich um kurzfristige Arbeiten geringen Umfanges (kurzfristig = von kurzer Dauer und ist abhängig von den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen, je unübersichtlicher die Betriebsstelle und je höher die Zugdicke ist, desto geringer sollte die Aufenthaltsdauer im Gleisbereich sein).
- Es werden keine kraftgetriebenen Arbeitsmittel eingesetzt. Der Einsatz von Handmaschinen wie Handbohrmaschine, Akkuschauber, Handschleifmaschine, etc. ist kurzfristig und kurzzeitig möglich.
- Es werden höchstens 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt oder eine einzeln arbeitende besonders unterwiesene Personen, die sich selbst sichert, eingesetzt.
- **Alle** Arbeitskräfte müssen eine Eignungsuntersuchung nachweisen. Der „Selbstsicherer“ muss die Anforderungen einer verkehrsmedizinischen Untersuchung erfüllen.
- Alle eingesetzten Beschäftigten (Arbeitskräfte und Selbstsicherer) müssen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb sowie die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse der Arbeitsstelle kennen.

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 2

Sicherungsplan Nr.

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

	(von/nach bzw. Nr.)	Geschwindigkeit [km/h]	Seitlicher Gleisbereich [m] (nur Ngl)	Arbeitsbreite [m] (nur Agl) *	Gleisabstand [m] (nur Ngl)	Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Es darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)
Arbeitsgleis oder Arbeiten neben dem Gleis	<input type="checkbox"/> Arbeiten neben dem Gleis					<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen-Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str. Ma-Stg u. Han-Wü) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (es finden keine Fahrten statt) <input type="checkbox"/> Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke (Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen ausgeschlossen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal: <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet, Anzeichen: (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s, die eine Räumzeit von höchstens 5 s einschließt, sicher erkannt (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung (Muss-Angabe, bei Alleinarbeit)
<input type="checkbox"/> Nachbargleis (Ngl) <input type="checkbox"/> Arbeitsgleis (Agl)						<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen-Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str. Ma-Stg u. Han-Wü) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (es finden keine Fahrten statt) <input type="checkbox"/> mobile Absperrung mit Felder (max. 3) (nur bei Nachbargleis) (das Ngl ist während der Montage und Demontage zu sperren) <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke; (Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen im Arbeitsgleis ausgeschlossen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal: <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet, Anzeichen (Gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 Km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m (Arbeitsgleis: Sicherheitsfrist mind. 20 sec und höchstens 5 s Räumzeit Nachbargleis: Sicherheitsfrist mind. 10 Sekunden, bei Festlegung einer Annäherungsstrecke von 20 s für das Arbeitsgleis ist diese Strecke für Fahrten aus der gleichen Richtung zu übernehmen-(Fahrten im Gegengleis) <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung (Im Arbeitsgleis Muss-Angabe, wenn sich eine einzelne arbeitende Person selbst sichert) <input type="checkbox"/> keine Maßnahmen erforderlich (DGVU Vorschrift 78 § 6 (1))

Grundsatz:
Das Nachbargleis sowie weitere Arbeitsgleise sind im Rahmen der Gefährdungsanalyse zu berücksichtigen.

Stellt die BzS im Rahmen der Gefährdungsanalyse fest, dass keine Sicherungsmaßnahmen für das Nachbargleis erforderlich sind, kann das Feld „keine Maßnahmen erforderlich“ angekreuzt werden

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 2

Sicherungsplan Nr.

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

	(von/nach bzw. Nr.)	Geschwindigkeit [km/h]	Seitlicher Gleisbereich [m] (nur Ngl)	Arbeitsbreite [m] (nur Agl) *	Gleisabstand [m] (nur Ngl)	Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Es darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)
Arbeitsgleis oder Arbeiten neben dem Gleis						<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen-Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str. Ma-Stg u. Han-Wü) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (es finden keine Fahrten statt) <input type="checkbox"/> Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke (Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen ausgeschlossen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal: <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet, Anzeichen: (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s, die eine Räumzeit von höchstens 5 s einschließt, sicher erkannt (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung (Muss-Angabe, bei Alleinarbeit)
<input type="checkbox"/> Nachbargleis (Ngl) <input type="checkbox"/> Arbeitsgleis (Agl)						<input type="checkbox"/> Signalabhängige Arbeitsstellen-Sicherungsanlage (AKA L90, nur Str. Ma-Stg u. Han-Wü) <input type="checkbox"/> Sperrung des Gleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (es finden keine Fahrten statt) <input type="checkbox"/> mobile Absperrung mit Felder (max. 3) (nur bei Nachbargleis) (das Ngl ist während der Montage und Demontage zu sperren) <input type="checkbox"/> Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke; (Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (Gegengleis) müssen im Arbeitsgleis ausgeschlossen sein) Länge der Annäherungsstrecke: m Zugfahrt zulassendes Signal: <input type="checkbox"/> Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet, Anzeichen (Gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) <input type="checkbox"/> Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt (gilt nicht bei Geschwindigkeiten über 200 km/h) Länge der Annäherungsstrecke: m (Arbeitsgleis: Sicherheitsfrist mind. 20 sec und höchstens 5 s Räumzeit Nachbargleis: Sicherheitsfrist mind. 10 Sekunden, bei Festlegung einer Annäherungsstrecke von 20 s für das Arbeitsgleis ist diese Strecke für Fahrten aus der gleichen Richtung zu übernehmen-(Fahrten im Gegengleis) <input type="checkbox"/> Fahrten nur aus Richtung (Im Arbeitsgleis Muss-Angabe, wenn sich eine einzelne arbeitende Person selbst sichert) <input type="checkbox"/> keine Maßnahmen erforderlich (DGUV Vorschrift 78 § 6 (1))

- Der Abschnitt 2 ist im Querformat erstellt worden.
- Bei Arbeiten neben dem Gleis ist in der ersten Zeile in der zweiten Spalte das Kreuz bei „Arbeiten neben dem Gleis“ zu setzen
- In der Spalte „Arbeitsbreite (m) nur Agl“ sind die Arbeitsbreiten zu beiden Seiten anzugeben; bei Arbeiten neben dem Gleis ist der geringste Abstand der Arbeiten zur Gleismitte des benachbarten Gleis anzugeben
- Neu aufgenommen wurde die Sicherungsmaßnahme „mobile Absperrung mit (Anzahl) Felder“
Diese Sicherungsmaßnahme gilt nur für das Ngl. (Beschreibung siehe Folien 48)

132.0118V11 Sicherungsplan in besonderen Fällen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 (Muster)

Seite 2

Fachautor: I.NVS 3, Frank Kott, Tel.: (069) 265-32550

12.12.2022

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 2

Darüber hinaus wird angeordnet:

Lage des Sicherheitsraumes bei Arbeiten im nicht gesperrtem Arbeitsgleis:

Weitere Anordnungen:

Zuständige(r) Fahrdienstleiter (Bf, Stw, GSM-R (Tel.-Nr.), Zuständigkeitsbereich):

Sicherungsüberwachung erfolgt durch (BzS, OE oder qualifizierte Dritte):

Anlagen:

Die Arbeiten wurden nicht mindestens 20 Arbeitstage vor Baubeginn bei der BzS angezeigt und werden durchgeführt. (nur bei Fristunterschreitung ausfüllen!)

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

(OE, Name in Druckbuchstaben)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:
OE, Name in Druckbuchstaben)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

z.B. Sicherungsmaßnahme für den Weg zur und von der Arbeitsstelle

Die BzS muss sich in Stichprobenkontrollen von der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78) überzeugen. Zudem muss die mit der Überwachung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Person die Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten unter Selbstsicherung im Einzelfall - also anlassbezogen bzw. nach entsprechendem Hinweis - direkt an der Arbeitsstelle überprüfen.

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Abschnitt 3

3. Entscheidung des ausführenden Unternehmens

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme(n) ist beauftragt:

(Name in Druckbuchstaben / Unternehmen)

Ausführende Unternehmen:

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)	(Datum) (Unterschrift)
(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)	(Datum) (Unterschrift)
(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)	(Datum) (Unterschrift)

Ich erfülle die Voraussetzungen gemäß DGUV Vorschrift 78 § 6 (1), i. V. mit DGUV Regel 101-024 und RRil 132.0118 und bin in die getroffene Sicherungsmaßnahme eingewiesen:

Name und Unternehmen in Druckbuchstaben	Unterschrift zu Sichernder

An dieser Stelle benennt das ausführende Unternehmen namentlich die Person, welche für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verantwortlich ist.

Mit ihre Unterschrift stimmen alle Unternehmen (bis zu drei) der Arbeitsdurchführung unter den von der BzS festgelegten Sicherungsmaßnahmen zu.

Die zu sichernden Personen bestätigen ihre Voraussetzungen und dass sie in die getroffene Sicherungsmaßnahme eingewiesen sind.

Der Sicherungsplan 132.0118V11

Dauersicherungspläne

Sicherungsplan Nr.

Anlage 1: Liste der mit der Sicherung Beauftragten

Folgende Personen dürfen mit der Sicherung beauftragt werden:

Name	Vorname	OE / Unternehmen

Bei Dauersicherungsplänen kann das ausführende Unternehmen die eingewiesenen für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragten Personen in die dargestellte Liste eintragen.

Sicherungspläne 132.0118V12 und 132.0118V13

Der Sicherungsplan 132.0118V12

Abschnitt 1

Anschrift des einreichenden Unternehmens
(Hinweis: wird im Sipla-Workflow vom System übernommen)

Im Freitextfeld sind die durchzuführenden Arbeiten möglichst genau zu beschreiben.

Das ausführende Unternehmen muss die Lage der Arbeitsstelle genau beschreiben.

Bei einem Maschineneinsatz sind diese detailliert auszuführen

Es sind die genauen Zeiten der Arbeitsausführung anzugeben.

Der ausführende Unternehmer gibt an, ob die Arbeiten durch eine Gruppe oder eine besonders unterwiesene einzelarbeitende Person durchgeführt wird.
Bei der Auswahl „besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person“ sind weitere Angaben zur Art der Arbeit erforderlich. Diese Angabe hat Einfluss auf die Auswahl der Sicherungsmaßnahme durch die BzS.

Die ausführenden Unternehmen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Art der Arbeiten und die Auswahl der/des Beschäftigten den genannten Regelwerken entspricht.

Sicherungsplan Nr.

Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten
(§ 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 78)

(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, Nicht zutreffendes streichen)

In Kraft ab	um	Uhr	Außer Kraft ab	um	Uhr
-------------	----	-----	----------------	----	-----

1. Angaben des ausführenden Unternehmens zur Arbeitsstelle

1.1 **Ausführendes Unternehmen** (Unternehmen, Anschrift, E-Mail):

1.2 **Art der Arbeiten:**

1.3 **Lage der Arbeitsstelle**
Bahnhof/Haltepunkt:
am Gleis(e) Nr. bzw. von/nach:
Einsatz von Maschinen/Geräten (Anzahl, Art)

1.4 **Dauer der Arbeiten** (am/von - bis, Datum, Uhrzeit):

Anlagen: Liste der mit der Sicherung beauftragten (Anlage 1),

Die Arbeiten entspricht den Voraussetzungen der Vorschriften des § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 i. V. mit Abschnitt 5.6 DGUV Regel 101-024 und werden unter deren Beachtung ausgeführt durch eine:

Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt

besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine

- einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte,
- eher in aufrechter Körperhaltung auszuführende und
- jederzeit unterbrechbare Tätigkeit.

(Ausführender Unternehmer: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum)
(Unterschrift)

Der Sicherungsplan 132.0118V13

Abschnitt 1

Anschrift des einreichenden Unternehmens
(Hinweis: wird im Sipla-Workflow vom System übernommen)

Im Freitextfeld sind die durchzuführenden Arbeiten möglichst genau zu beschreiben.

Das ausführende Unternehmen muss die Lage der Arbeitsstelle genau beschreiben.

Bei einem Maschineneinsatz sind diese detailliert auszuführen

Es sind die genauen Zeiten der Arbeitsausführung anzugeben.

In diesem Sicherungsplan werden die Kreuze bei automatisch gesetzt und können nicht entfernt werden.

Die ausführenden Unternehmen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Art der Arbeiten und die Auswahl der/des Beschäftigten den genannten Regelwerken entspricht.

Sicherungsplan Nr. _____

**Dauer-Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten
(nur für Arbeiten im Auftrag von DB Station & Service AG)
(§ 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 78)**

(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, Nicht zutreffendes streichen)

In Kraft ab	um	Uhr	Außer Kraft ab	um	Uhr
-------------	----	-----	----------------	----	-----

1. Angaben des ausführenden Unternehmens zur Arbeitsstelle

1.1 Ausführendes Unternehmen (Unternehmen, Anschrift, E-Mail-Adresse):

1.2 Art der Arbeiten:

1.3 Lage der Arbeitsstelle

Bahnhof/Haltepunkt:
am Gleis(e) Nr. bzw. von/nach:

Einsatz von Maschinen/Geräten (Anzahl, Art)

1.4 Dauer der Arbeiten (am/von - bis, Datum, Uhrzeit):

Anlagen: Liste der mit der Sicherung Beauftragten (Anlage 1),

Die Arbeiten entsprechen den Voraussetzungen der Vorschriften des § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 i. V. mit Abschnitt 5.6 DGUV Regel 101-024 und werden unter deren Beachtung ausgeführt durch eine:

- Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt
- besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.
- Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine
 - einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte,
 - eher in aufrechter Körperhaltung auszuführende und
 - jederzeit unterbrechbare Tätigkeit.

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Der Sicherungsplan 132.0118V12

Abschnitt 2

Sicherungsplan Nr. _____

2 Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

Betriebsstelle: _____, Gültig von _____ um _____ Uhr bis _____ um _____ Uhr

Arbeits- stelle Gleis Nr. bzw. von/nach	Zulässige Geschwin- digkeit [km/h]	Gleisbereich ab Bahnsteigkante (Zutreffendes ankreuzen)				Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Je Arbeitsstelle darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)												
		Bis 50 km/h	Über 50 bis 160 km/h	Über 160 bis 200 km/h	Über 200 bis 230 km/h	Sperrung des Gleises ausschließ- lich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallver- hütung (es finden keine Fahrten statt!) (Ja/Nein)	Benach- richtung von Arbeitsstellen auf der Freien Strecke (Ja/Nein) ----- Fahrten nur aus Richtung ¹⁾	Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und gedeutet ⁵⁾		Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt ⁵⁾								
								Art der Anzeichen	Fahrten nur aus Richtung ²⁾	Sicherheitsfrist 20 s (Regelfall)		Sicherheitsfrist: 10 s ³⁾ (Ausnahmefall)						
		0,5 m	1,0 m	1,5 m	2,1 m													

Es gibt keine Änderungen
zum Sicherungsplan
132.0118V05

Zuständiger Fahrdienstleiter (Bf, Stw, GSM-R, (Tel.-Nr.): _____)

Sicherungsüberwachung erfolgt durch (OE/Firma, Anschrift): _____

Anlagen / weitere Angaben: _____

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

(OE, Name in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle: OE, Name) (Datum) (Unterschrift)

- 1) Muss-Angabe
- 2) Kann-Angabe, Muss-Angabe, wenn sich eine einzeln arbeitende Person selbst sichert
- 3) nur anzuwenden, wenn
 - sich die Arbeitsstellen an der Peripherie des Gleisbereiches auf einem Bahnsteig befinden und
 - der Gleisbereich zügig verlassen und der Sicherheitsraum unmittelbar erreicht werden kann und
 - beim Einsatz einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person Fahrten aus einer Richtung ausgeschlossen werden.
- 4) Muss-Angabe beim Einsatz einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person
- 5) Anwendung verboten bei Geschwindigkeiten über 200 km/h

Der Sicherungsplan 132.0118V13

Abschnitt 2

Sicherungsplan Nr. _____

2 Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

Betriebsstelle: _____, Gültig von _____ um _____ Uhr bis _____ um _____ Uhr

Arbeitsstelle Gleis Nr. bzw. von/nach	Zu- lässige Ge- schwin- digkeit [km/h]	Gleisbereich ab Bahnsteigkante (Zutreffendes ankreuzen)				Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet: (Je Arbeitsstelle darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden)							
		Bis 50 km/h	Über 50 bis 160 km/h	Über 160 bis 200 km/h	Über 200 bis 230 km/h	Sperrung des Gleises ausschließ- lich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallver- hütung (es finden keine Fahrten statt!) (Ja/Nein)	Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt ⁴⁾		Sicherheitsfrist: 10 s ²⁾ (Ausnahmefall)				
							Sicherheitsfrist 20 s (Regelfall)	Sicherheitsfrist: 10 s ²⁾ (Ausnahmefall)	Annäherungs- strecke [m]	Fahrten nur aus Richtung ¹⁾	Annäherungs- strecke [m]	Fahrten nur aus Richtung ³⁾	
		0,5 m	1,0 m	1,5 m	2,1 m								

Zuständiger Fahrdienstleiter (Bf, Stw, GSM-R, (Tel.-Nr.): _____)

Sicherungsüberwachung erfolgt durch (OE/Firma, Anschrift): _____

Anlagen / weitere Angaben: _____

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

(OE, Name in Druckbuchstaben) (Datum) (Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle: OE, Name) (Datum) (Unterschrift)

- 1) Kann-Angabe, Muss-Angabe, wenn sich eine einzeln arbeitende Person selbst sichert
- 2) nur anzuwenden, wenn
- sich die Arbeitsstellen an der Peripherie des Gleisbereiches auf einem Bahnsteig befinden und
 - der Gleisbereich zügig verlassen und der Sicherheitsraum unmittelbar erreicht werden kann und
 - beim Einsatz einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person Fahrten aus einer Richtung ausgeschlossen werden.
- 3) Muss-Angabe beim Einsatz einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person
- 4) Anwendung verboten bei Geschwindigkeiten über 200 km/h

Die Sicherungsmaßnahmen

- Benachrichtigen von Arbeitsstelle auf der freien Strecke und
- Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden eindeutig und sicher gedeutet wurden gestrichen.

Der Sicherungsplan 132.0118V12 und 132.0118V13

Abschnitt 3



Sicherungsplan Nr.

3. Entscheidung des ausführenden Unternehmens

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme(n) ist beauftragt:
.....(Name in Druckbuchstaben)

Ausführendes Unternehmen:

(Ausführende(r) Unternehmer:innen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Ich bin in die getroffene Sicherungsmaßnahme eingewiesen:

Name und Unternehmen in Druckbuchstaben	Unterschrift der zu sichernden Person

Es gibt keine Änderungen
zum Sicherungsplan
132.0118V05

Der Sicherungsplan 132.0118V13

Abschnitt 3



Beim Einsatz von Nachunternehmen sind von diesen die nachfolgenden Angaben zu bestätigen:
Auszug aus dem Abschnitt 1 „Angaben des ausführenden Unternehmens“

Die Arbeiten entsprechen den Voraussetzungen der Vorschriften des § 6 (1) DGUV Vorschrift 78 i. V. mit Abschnitt 5.6 DGUV Regel 101-024 und werden unter deren Beachtung aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine:

- Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt
- besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.
 - Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine
 - einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte,
 - eher in aufrechter Körperhaltung auszuführende und
 - jederzeit unterbrechbare Tätigkeit.

(Ausführendes Unternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Im Sicherungsplan 132.0118V13 wurde zusätzlich der zuvor dargestellte Ausschnitt in den Abschnitt 3 eingefügt. Darin unterschreibt das Nachunternehmen, dass die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 durchgeführt werden und die Voraussetzungen gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 eingehalten werden.

Der Sicherungsplan 132.0118V13

Dauersicherungspläne

Sicherungsplan Nr.

Anlage 1: Liste der mit der Sicherung Beauftragten

Folgende Personen dürfen mit der Sicherung beauftragt werden:

Name	Vorname	OE / Unternehmen

Bei Dauersicherungsplänen kann das ausführende Unternehmen die eingewiesenen für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragten Personen in die dargestellte Liste eintragen.

Sicherungsplan 132.0118V15

Sicherungsplan 132.0118V15

- Der Sicherungsplan 132.0118V15 wird beim sogenannten FATWS-Sicherungsverfahren angewendet.
- Bei diesem Sicherungsverfahren handelt es sich um eine Kombination zwischen Fester Absperrung auf der gesamten Arbeitsstelle und ATWS im Bereich der Großbaumaschine.
- Die Sicherungsmaßnahmen sind für jede durchzuführende Tätigkeit fest vorgeschrieben.
- Grundsätzlich gelten die Regelungen zum Sicherungsplan 132.0118V10.

Sicherungsplan 132.0118V15

Abschnitt 2

Sicherungsplan Nr. _____ zu Betra Nr. _____

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

2.1 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Arbeitsgleis:

Die unten festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:

Arbeitsgleis (Freie Strecke von/nach; Bahnhof Gleis Nr., Streckennummer):

Lage der Arbeitsstelle (km von/bis):

Dauer der Arbeiten (am/von - bis, Datum, Uhrzeit):

Beachte: Das Arbeitsgleis ist stets zu sperren

- Sperrung des Arbeitsgleises zum Schutz des Bahnbetriebes vor den Gefahren aus der Arbeit** (es finden Fahrten statt)
- Fahren mit höchstens 20 km/h - und im gesperrten Gleis der freien Strecke auf Sicht - bei gleichzeitigem Verzicht auf die Warnung mittels ATWS oder Sipo**

2.2 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Nachbargleis 1 (Betriebsgleis mit FA Sicherung)

Nachbargleis (Freie Strecke von/nach; Bahnhof Gleis Nr., Streckennummer):

Betroffener Bereich des Nachbargleises bezogen auf die Arbeitsstelle (von km bis km, von Signal/Weiche bis Signal/Weiche):

Weitere betroffene Gleisbereiche:

Betroffener Bereich des Nachbargleises bezogen auf die Arbeitsstelle (von km bis km, von Signal/Weiche bis Signal/Weiche):

Betroffener Bereich des Nachbargleises bezogen auf die Arbeitsstelle (von km bis km, von Signal/Weiche bis Signal/Weiche):

Die Arbeiten werden durchgeführt im gesperrten Arbeitsgleis oder im Baugleis

Die Sicherung vor Fahrten in einem weiteren Nachbargleis wird im Abschnitt 2.3 festgelegt.

Die nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:

<input checked="" type="checkbox"/> Im Abstand von 1,90 m zur Achse des Betriebsgleises und der maschineneigenen Warnanlage, sowie zusätzlichen Warnsignalgebern an allen Fahrzeugen gemäß Anhang 11 der RRI 132.0118 „Einsatz von gleisgebundenen Großbaumaschinen“	Die Sicherungsmaßnahmen gemäß RRI 132.0118 Anhang 11 „Sicherungsmaßnahmen für ausgewählte Tätigkeiten“ Abschnitt „Einsatz von gleisgebundenen Großbaumaschinen“ und der Tabelle im Abschnitt 2.4 des Sicherungsplanes sind einzuhalten.
--	--

2.3 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten in einem weiteren Nachbargleis (für weitere Nachbargleise ist ein weiterer Abschnitt 2.3 zu erstellen)

Nachbargleis (Freie Strecke von/nach; Bahnhof Gleis Nr., Streckennummer):

Betroffener Bereich des Nachbargleises bezogen auf die Arbeitsstelle (von km bis km, von Signal/Weiche bis Signal/Weiche):

Weitere betroffene Gleisbereiche:

Die Arbeiten werden durchgeführt im gesperrten Arbeitsgleis oder im Baugleis

Die nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:

- Sperrung des Nachbargleises zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung** (Uv-Sperrung, es finden keine Fahrten statt)

Die Sicherungsmaßnahme Feste Absperrung darf nur ausgewählt werden, wenn der Gleisabstand größer 5 Meter ist. Andere Sicherungsmaßnahmen sind nicht zugelassen.

<input type="checkbox"/> Feste Absperrung ohne Reduzierung des seitlichen Gleisbereichs um bis zu 0,2 m	Keine andere Sicherungsmaßnahme zugelassen!
---	--

2.4 Sicherungsmaßnahmen für andere Tätigkeiten und Fahrzeuge

	Gleissperrung aus Gründen der Unfallverhütung	FA (1,90m ab NbGl.)	MWS	Funk-WSG	ÜP
Sk-Montage	X				
FA-Montage Baubeginn / Demontage Bauende	X			X	X
Fachdienste (im Arbeitsgleis)		X			
FA-Abbau vor FV				X	X
Materialwagen (Slps, MFS)				X	X
FV-Maschine			X		X
FA-Aufbau nach FV				X	X
Schotterzug		X		X	X
GSM/USM		X		X	
SPM		X		X	
ZwB		X		X	
Vor-Nacharbeiten (im Arbeitsgleis)		X			
Öffnung der FA				X	X

Sicherungspläne 132.0118V16A bis 132.0118V16D

Sicherungspläne 132.0118V16A bis 132.0118V16D

Die Sicherungspläne werden 132.0118V16A bis 132.0118V16D werden für Winterdienstarbeiten in der Infrastruktur der DB Netz genutzt.

Zur Nutzung werden die Sicherungspläne für folgende Arbeiten genutzt:

- Schneeräumarbeiten im Bahnhof unter „Selbstsicherung“
- Schneeräumarbeiten auf der freien Strecke unter „Selbstsicherung“
- Schneeräumarbeiten auf Bahnübergängen unter „Selbstsicherung“
- Schneeräumarbeiten für die eine Sicherungsaufsicht erforderlich ist

Zur Vorbereitung der Arbeiten müssen alle Betriebsstellen gemäß den Regelungen im Anhang 11 der RRil 132.0118 in Kategorien eingeteilt werden.

Von diesen Kategorien sind die Praxiserfahrungen der Sichernden zu ermitteln. Nur die Personale, welche die geforderte Anzahl an Schichten erreicht haben dürfen die Sicherung in den einzelnen Sicherungspläne durchführen.

Die Erstellung der Sicherungspläne orientiert sich an den Sicherungsplänen 132.0118V10 und 132.0118V11. Jedoch sind die Sicherungsmaßnahmen schon fest vorgegeben.

Verlängerung von Sicherungsplänen

Verlängerung von Sicherungsplänen

Vordruck 132.0118V18



- Gültige Sicherungspläne dürfen durch die BzS drei mal verlängert werden.
- Sicherungspläne deren Gültigkeitsende in der Vergangenheit liegt dürfen nicht mehr verlängert werden.
- Das ausführende Unternehmen hat als Antrag zur Verlängerung der Vordruck 132.0118V18 zu verwenden, den Abschnitt 1 mit Begründung auszufüllen und an die BzS zu senden.
- Die BzS genehmigt die Verlängerung im Abschnitt 2 und sendet den Vordruck an das Sicherungsunternehmen.
- Das Sicherungsunternehmen erstellt die Abschnitte 3 und 4 und sendet den Vordruck an die Sicherungsüberwachung gemäß Abschnitt 5

Sicherungsplan Nr. _____ zu Betra Nr. _____

Dokument zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sicherungsplans

(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen)

In Kraft ab _____ um _____ Uhr, Neu: Außer Kraft ab _____ um _____ Uhr

Das Dokument zur Verlängerung ist dem originalen Sicherungsplan beizufügen. Im Kopf auf der Seite 1 des Originals ist die Verlängerung als Notiz mit Namenszeichen und Datum zu vermerken. Der Zeitraum der Verlängerung ist mit der neuen Gültigkeit (im Dokumentkopf) ersichtlich.

Die örtlichen und betrieblichen Bedingungen an der Arbeitsstelle dieses Sicherungsplanes sind weiterhin gültig.

Die in diesem Sicherungsplan festgelegte Sicherungsmaßnahme bleibt unverändert. Es ergeben sich keine Änderungen der Sicherungsmaßnahme auf Grund der Art der Arbeiten, der gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesenden Beschäftigten, der eingesetzten Fahrzeuge/ Maschinen/Geräte, der Länge der Arbeitsbereiche, der größten Arbeitsbreite, des Störschallpegels, der Räumzeit, der Dauer der Arbeiten, der Wege zur und von der Arbeitsstelle usw.

Verlängern bis:

Grund der Verlängerung:

Verlängerung durch den ausführenden Unternehmer beantragt (Abschnitt 1):

(Ausführender Unternehmer: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Zustimmung der BzS zur Verlängerung (Abschnitt 2):

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle: OE, Name in Druckbuchstaben) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Zustimmung des Sicherungsunternehmens zur Verlängerung (Abschnitt 3):

(OE/Sicherungsunternehmen, Name in Druckbuchstaben, Tel.Nr.) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Zustimmung des Sicherungsunternehmens zur Verlängerung (Abschnitt 4):

(OE/Sicherungsunternehmen, Name in Druckbuchstaben, Tel.Nr.) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Zustimmung der Sicherungsüberwachung zur Verlängerung (Abschnitt 5):

(OE/Firma, Name in Druckbuchstaben, Tel.Nr.) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Für die Verlängerung von Sicherungsplänen 132.0118V11, 132.0118V12, 132.0118V13 und 132.0118V16A bis C müssen nur die ersten beiden Felder ausgefüllt werden.

Vielen Dank



NETZE